

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes für das Großherzogthum  
Baden**

**Karlsruhe, 1861**

Beilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-15801](#)

## Handels-Ministerium.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1860.

Die Bearbeitung eines Gewerbegegeses für das Großherzogthum betr.

Wir sind damit beschäftigt, den Entwurf eines Gewerbegegeses auszuarbeiten.

Dieser Gegenstand greift tief in die Existenz und Wohlsahrt einer der zahlreichsten Klassen der Staatsangehörigen wie nicht minder in jene der Gemeinden ein, und bedarf einer um so vorsichtigeren Prüfung, als noch immer nicht nur in der Theorie die Frage, auf welchen Grundsäzen die Gewerbegegesetzgebung beruhen soll, eine bestrittene ist, sondern auch die in den Kreisen der Gewerbetreibenden darüber herrschenden Ansichten und Wünsche weit aus einander gehen und mitunter desto lebhafter verfochten werden, je schroffer die einschlägigen Interessen sich entgegenstehen.

Das Gesetz soll ohne Rücksicht auf vorgefasste Meinungen den Verhältnissen und wirklichen Bedürfnissen unseres Landes entsprechen. Um hierin möglichst vollständige Aufklärung zu erlangen, haben wir vor Allem für nöthig erkannt, die Ansichten der Gewerbetreibenden selbst, als der vorzugsweise Beheiligen, zu vernehmen.

Zu diesem Zwecke haben wir die Hauptfragen, worüber sich die Organe derselben auszusprechen hätten, in den nachfolgenden Blättern zusammengestellt, und einer jeden einzelnen Hauptfrage eine nähere Erläuterung ihrer Bedeutung, sowie eine Darstellung der Gründe und Gegengründe beigelegt, welche heutzutage im Allgemeinen für die eine oder die andere Art der Lösung geltend gemacht zu werden pflegen. Dabei haben wir, um dem materiellen Ergebniß der Vorerhebungen in keiner Weise vorzugreifen, diese Erörterungen absichtlich ganz allgemein und objectiv gehalten, und es vermieden, eigene Ansichten aufzustellen. Die begutachtenden Organe sind aber durch jene Beigabe der Mühe überhoben, die nämlichen allgemeinen Gründe in ausführlicher Weise ebenfalls vorzubringen; es wird genügen, wenn nebst einer bündigen Beantwortung der einzelnen Fragen auf jene allgemeinen Gründe, wo sie Bezug haben und soweit sie angenommen werden, kurz verwiesen wird, und nur diejenigen weiteren Gründe eine besondere Entwicklung erhalten, welche außerdem in Erwägung genommen werden sollen.

Obgleich, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, diesen Vorerhebungen keineswegs die Bedeutung einer für sich maßgebenden Abstimmung und Beschlusffassung beigelegt werden kann, so erscheint es doch angemessen, daß zur Beantwortung jeder einzelnen Frage ausdrücklich angegeben wird, ob für solche alle oder nur eine Mehrheit von Stimmen sich ausgesprochen, und letzteren Falles, worin die Ansicht der Minderheit bestehe und von welchen Gründen sie geleitet werde.

*12001198*  
Es ergeht nun mit Gegenwärtigem

- I. an jede der im Großherzogthum bestehenden Handelskammern für sich, ebenso
- II. an jeden Gewerbeverein die Aufforderung, die nachfolgenden Fragen in einem unmittelbar hieher zu erstattenden Vortrag zu beantworten, dessen Einsendung wir, um in der Ausarbeitung und weiteren Behandlung des Gesetzentwurfes nicht aufgehalten zu werden, innerhalb längstens 4 Wochen entgegen sehen.

Für jeden Verein ist eine Mehrzahl von Exemplaren dieses Erlasses angeschlossen, damit wenigstens ein größerer Theil seiner Mitglieder schon vor der förmlichen Berathung sich mit dem vorliegenden Gegenstand näher befassen könne. Sollte sich ein mäßiger weiterer Bedarf ergeben, so ist sich hierwegen unmittelbar an die diesseitige Expeditur zu wenden.

*muz 12001198 - 12001200*  
III. Gleichzeitig erhält durch jedes großh. Bezirksamt den Auftrag, aus jeder in seinem Bezirk vorhandenen Zunft oder Innung den ersten, bei dessen Verhinderung den zweiten Obermeister zu einer von dem großh. Amtsstände zu leitenden gemeinschaftlichen Berathung über die anliegenden Fragen zu berufen, zu dieser Versammlung außer den genannten Obermeistern der Innungen eine Anzahl sonstiger, der vorsiegenden Aufgabe gewachsener achtbarer Gewerbsleute aus dem Amtsbezirk einzuladen, und das Ergebniß der Berathung nach den oben gegebenen allgemeinen Andeutungen protokollarisch festzustellen.

Dabei wird bemerkt:

1) Die Bestimmung der Anzahl derjenigen Gewerbsleute, welche außer den Obermeistern der Zünfte zu dieser Versammlung einzuladen sind, bleibt dem großh. Bezirksamt überlassen. In keinem Fall soll jene Anzahl diejenige der im Bezirke bestehenden Zünfte übersteigen; überhaupt soll die ganze Versammlung dadurch nicht so groß werden, daß eine geordnete Berathung erschwert würde.

2) Besteht im Bezirk ein Gewerbeverein, so sind die Gewerbsleute, welche außer den Obermeistern zur Theilnahme an der Berathung eingeladen werden sollen, ausschließlich der Klasse der zünftigen Gewerbetreibenden zu entnehmen.

3) Besteht aber im Bezirk kein Gewerbeverein, so ist das großh. Bezirksamt in der Wahl dieser weiteren Theilnehmer aus allen Klassen der Gewerbetreibenden, zünftigen und nicht zünftigen, Handwerkern, Kaufleuten und Fabrikanten nicht beschränkt.

4) Alsbald nach Einführung dieses Erlasses sind die erforderlichen Anordnungen zur Abhaltung der Versammlung zu treffen, und ist zugleich jedem, der hierzu geladen wird, eines der hier weiter angeschlossenen Exemplare dieses Erlasses zukommen zu lassen, damit dieselben schon vor ihrem Zusammentritt sich mit dem Gegenstand näher vertraut machen und für ihre Aufgabe vorbereiten können.

Wir dürfen erwarten, daß die Herren Amtsstände bei Leitung dieser Versammlungen und bei der Abschaffung der Protokolle jeder Meinung zu ihrem berechtigten Ausdruck verhelfen, sich selbst aber dabei jeder eigenen Ansichtsaufklärung oder sonstigen Einwirkung auf das Materielle der Entschlüsse enthalten werden, da es uns hauptsächlich darauf ankommt, die wahren Ansichten der Geladenen kennen zu lernen.

IV. Wegen des Einflusses, welchen das Gewerbegesetz auf die Verhältnisse der Gemeinden ausüben wird, haben wir ferner für nötig erachtet, in jedem Amtsbezirk außer der Gemeindebehörde des Amtssitzes diejenige eines größeren Landortes und, wo im Amtsbezirk außer der Amtstadt noch eine oder die andere Stadtgemeinde mit beachtenswerthen gewerblichen Verhältnissen besteht, auch die dortige Gemeindebehörde über die aufgestellten Fragen zum Gutachten zu ziehen.

Die dessfallsige Aufforderung ist durch die großh. Bezirksämter, welchen die Wahl unter den dazu geeigneten Gemeinden überlassen wird, alsbald vorzunehmen. Sie ist an die betreffenden Gemeinden äthe zu richten, wobei von den hier weiter angeschlossenen Exemplaren des gegenwärtigen Erlasses jedem eine entsprechende Anzahl zur Vertheilung unter seine Mitglieder zuzustellen ist.

Die Gemeinderäthe haben das Ergebniß ihrer kollegialen Berathung in der oben bemerkten Weise festzustellen und unverweilt großh. Bezirksamt vorzulegen.

Letzteres wird dafür Sorge tragen, daß diese Gutachten der Gemeindebehörden mit dem Protokolle über die von ihm geleitete Berathung der Gewerbetreibenden binnen längstens 6 Wochen dahier zur Vorlage gelangen.

Mit dieser Vorlage hat dasselbe alsdann seine eigene Ansichtsausserung in eingehender Weise zu verbinden.

Wegen eines etwaigen gröheren Bedarfes an Exemplaren gegenwärtigen Erlasses ist sich unmittelbar an die diesseitige Expeditur zu wenden.

V. Die grossh. Kreisregierungen werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, über die aufgestellten Fragen sich gleichfalls, und zwar binnen längstens 4 Wochen, gutächtlich anher zu äußern.

### Weizel.

**Flad.**

1\*

BLB  
BADISCHE  
LANDES BIBLIOTHEK



... und so weiter. Und so ist es in gründlicher Weise geschehen, dass man nicht mehr auf die alten Gewerbe hingewiesen werden kann, sondern auf die neuen Gewerbe, welche die alte Wirtschaft verdrängt haben.

I.

## Verlangen die Verhältnisse des Großherzogthums eine Gewerbegezgebung, welche auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit beruht, oder entspricht denselben vielmehr eine geschliche Reform des Kunstwesens?

Neber die Nothwendigkeit einer neuen Gewerbegezgebung für das Großherzogthum herrscht in allen beteiligten Kreisen kein Zweifel mehr. Während aber von der einen Seite immer dringender und lauter das Verlangen gestellt wird, bei dieser neuen Gezgebung von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit auszugehen, und hier nur über das Maß der zu gewährenden Freiheiten verschiedene Ansichten herrschen, besteht noch immer bei vielen Meistern der damaligen zünftigen Gewerbe — und es sind dies die meisten und gerade unentbehrlichsten Gewerbe — die lebhafte Befürchtung, daß durch die mit dem System der Gewerbefreiheit hereinbrechende größere Concurrenz ihr und ihrer Familien Nahrungsstand schwer gefährdet werde. Aus dieser Klasse der Gewerbetreibenden, welche wenigstens in den Städten ihrer Mehrzahl nach lediglich vom Ertrag ihres Geschäftes leben, und welche als ein wichtiger Bestandtheil der Bürgerschaften nicht allein um ihrer selbst, sondern auch um des Interesses der Gemeinden und des Staates willen in ihrer Wohlfahrt und Selbständigkeit nicht gestört, sondern darin erhalten und gestärkt werden sollen, ist bis auf die Gegenwart immer wieder von Neuem selbst die Klage erhoben worden, daß sie durch die schon bisher zu Gunsten der großen Industrie und des Handels zugelassenen Befreiungen vom Zunftzwang erdrückt würden und nur dann wieder gedeihen könnten, wenn derselbe in aller Strenge gehandhabt und namentlich auch den Fabrikanten und Kaufleuten jeder Eingriff in das Kleingewerbe untersagt würde.

Es ist nicht zu läugnen, daß sich das letztere gegenüber diesen beiden Mitbewerbern in großem Nachtheil befindet. Der Fabrikant, häufig im Besitz einer entwickelteren Intelligenz, kaufmännischer Bildung und wirthschaftlicher Kenntnisse, unterstützt durch eigenes und fremdes Kapital, ist in der günstigen Lage, sich jede Entdeckung und Erfindung auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste alsbald zugänglich und dienstbar zu machen, und vermittelst des vortheilhaften Ankaufs seiner Rohstoffe, der Anwendung von Maschinen, Naturkräften und Arbeitstheilung im Großen nicht nur schneller, mehr und billiger, sondern auch besser zu produzieren, als der Handwerker. Für Zufuhr und Absatz sorgen ihm in Nähe und Ferne die mannichfaltig entwickelten Verkehrsanstalten und der Handel in seinen verschiedenen Abstufungen.

Diese mächtigen Vortheile der großen Industrie aber, so sehr sie auch auf das Kleingewerbe drücken, können gleichwohl diesem nicht mehr durch eine Rückkehr zu früheren Verhältnissen zum Opfer gebracht werden. Beschränkungen in dem Betrieb der Fabriken würden nicht nur deren Eigenthümer und Unternehmer mit schweren Nachtheilen treffen, sondern auch die ganze Existenz der mitunter sehr großen Zahl ihrer Arbeiter und aller Derer in Frage stellen, welche ihren Geschäftsbetrieb und ihre Nahrung schon jetzt an jene angeknüpft haben, oder künftig nur durch sie ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt zu gewinnen vermögen. Die Maßregel wäre aber auch bei der heutigen Leichtigkeit des Verkehrs erfolglos, wenn nicht damit eine Absperrung des Landes gegen die Fabrikate der Nachbarstaaten und selbst entfernter Länder verbunden, dadurch aber nicht nur sofortige Gegenmaßregeln des Auslandes gegen die Industrie des Inlandes erweckt, sondern ein allgemeiner Rückschritt unseres Staates in seiner ganzen, nicht bloß industriellen Entwicklung und eine unerträgliche Vereinsamung desselben geschaffen würde.

Neberdies kommt aber auch das Interesse des consumirenden Theiles der Bevölkerung in Betracht, welcher durch die Leistungen der großen Industrie und des Handels und durch die Rückwirkung, welche dieselben auf das Kleinge-

werbe üben, seine Bedürfnisse besser, leichter und billiger zu befriedigen vermag, als wenn er ausschließlich oder vorzugsweise auf die Leistungen des letzteren angewiesen wäre.

Es ist also wohl klar, daß etwaige Erneuerungen der Wünsche um eben so ungerechte als unausführbare Beschränkungen der Fabrikation und des Handels bei der Bearbeitung des Gewerbegegeses keine Berücksichtigung finden dürfen.

Was soll aber das neue Gesetz bringen zum Frommen Aller? Gewerbefreiheit oder Reform des Kunstwesens?

Die Entwicklung des neuern Staatenlebens führt — so sagen die Einen — zur allmäßigen Beseitigung der bevorrechteten Stellungen und zur Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetze. Sie kann auch auf dem Gebiete der Gewerbe nur in dem Grundsatz ihr Ziel erreichen, daß Jeder berechtigt sei, von seinen natürlichen Kräften und Fähigkeiten, von den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten, sowie von seinem Kapital jeden freien Gebrauch zu machen, der mit der Freiheit aller Anderen verträglich ist. Dies ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit, eines Rechtes, das, wie überhaupt die Freiheit im Staate, nur solchen Beschränkungen zu unterwerfen sei, welche durch die Zwecke der gesammten Staatsgenossenschaft — nicht einzelner Staatsangehöriger —, durch Rücksichten des öffentlichen Wohles überhaupt — nicht durch Rücksichten auf Privatvortheile — zu rechtfertigen sind.

Die Andern aber fürchten sich vor der sofortigen Verwirklichung dieses Grundsatzes, und zwar nicht blos Solche, welche an der Aufrechterhaltung der Privilegien und Einrichtungen des Kunstwesens unmittelbar selbst ein eigenes Interesse haben, sondern auch Unbetheiligte, welche den Sprung aus dem bisherigen in das entgegengesetzte System für bedenklich halten, weil, wie überhaupt im Leben, so auch in den staatlichen Einrichtungen nur der allmäßige Fortschritt auf dem vorhandenen Boden zuträglich sei, jeder unvermittelte Übergang aber Gefahr bringe. Die Kunstverfassung, ein schon durch sein Alter und seine weite Verbreitung achtungswertes Institut, habe in dem gewerblichen Leben tiefe Wurzeln geschlagen und enthalte noch immer vieles Brauchbare, das nicht mutwillig aufgegeben, sondern sorgfältig erhalten werden sollte. Die größte Besorgniß aber besteht darin, daß, wenigstens in der jetzigen Generation der Gewerbetreibenden, Viele seien, welchen die bisherigen Vorrechte der zünftigen Corporationen und die damit zusammenhängenden Beschränkungen der Concurrenz eine beträchtliche Stütze gewährt hätten, und welchen geradezu die Eigenschaften und Mittel abgehen, um nach dem Wegfall jener Stütze sich in ihrer gewerblichen Existenz noch aufrecht erhalten zu können, so daß die gänzliche Beseitigung des Kunstzwanges den unausbleiblichen Ruin vieler Familien, und damit die empfindlichsten Nachtheile für Gemeinden und Staat zur Folge haben müßte.

Diesen Befürchtungen werden hinnieder die Erfahrungen entgegen gehalten, welche in anderen, unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit sehr vorangeschrittenen Ländern, wie England, Frankreich, Belgien u. a., gemacht worden sind, und womit die Erwartung gerechtfertigt wird, daß die Durchführung des gleichen Prinzips auch in Deutschland eine reichere Entfaltung und Verwertung der vorhandenen Arbeitskräfte und Kapitalien zur Folge haben, und daß gerade hierdurch auch die Meister der kleineren, zünftigen Gewerbe, welche ja durch den Kunstzwang unter sich selbst gegenseitig abgeschlossen und an der nutzbringenden Ausdehnung ihres Geschäftes vielfach gehemmt sind, in die Lage versetzt werden, erfolgreicher als bisher mit der großen Industrie und dem Handel zu concurriren, und sich zu größerem Wohlstande empor zu arbeiten. Dabei wird zugegeben, es könne freilich nicht ausbleiben, daß die Schwachen und Zaghaften, welche sich auf die äußeren Behelfe des Kunstprivilegiums mehr als auf die eigene Kraft zu verlassen gewöhnt sind, von denen, welche höhere Fähigung und höheren Unternehmungsgeist besitzen, überflügelt werden. Dies wird aber gerade als ein Vorzug des Systems der Gewerbefreiheit, die Alle zur Strebamkeit und Kraftentwicklung auffordert, angesehen, und zudem darauf hingewiesen, daß auch unter der Herrschaft des Kunstzwangs diejenigen, welche mit geringen Fähigkeiten und mit Lässigkeit ihr Geschäft betreiben, nur ein kümmerliches Dasein zu fristen vermögen. Statt also zuzugeben, die Gewerbefreiheit werde manchen Gewerbetreibenden zu Grunde richten, müsse vielmehr behauptet werden, daß sie Vielen zum Emporkommen verhelfen werde. Ein Sprung oder unvermittelter Übergang könne es nicht genannt werden, wenn jetzt die Gesetzgebung das Prinzip der Gewerbefreiheit zur Grundlage erhalte, weil dies schon von lange her vorbereitet sei durch die Beseitigung des Einflusses der Künste bei den Bürger-Annahmen, durch

die allenthalben zur Anwendung gekommenen freieren Verwaltungsgrundsätze, und durch die Wirkungen, welche die freiere Bewegung der Großindustrie und des Handels im Gefolge gehabt.

Über spezielle Vortheile, welche der Anwendung des einen oder des andern Systems im Einzelnen zugeschrieben werden wollen, wird bei den folgenden Abschnitten die Rede sein.

## II.

**Gleicht es nothwendig und thunlich, von dem neu angehenden Gewerbsmann den Nachweis einer bei Meistern seines Gewerbs zugebrachten Lehr- und Wanderzeit zu verlangen, und ihm eine Prüfung über die hierdurch erlangte Besähigung zum selbständigen Gewerbsbetrieb abzunehmen zu lassen?**

**Ist dies bei allen Gewerben oder wenigstens bei denjenigen erforderlich, bei welchen durch ungeschickten Betrieb die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden könnte?**

**Durch wen sollen die Meisterprüfungen abgenommen werden?**

Die Forderung, daß auch künftighin für die Heranbildung tüchtiger Meister durch staatlich festgesetzte oder genehmigte Vorschriften gesorgt, und jeder, der sich nicht über die Erfüllung dieser Vorschriften ausweisen kann, vom selbständigen Gewerbsbetriebe ausgeschlossen werden soll, wird von Manchen durch die Erwägung begründet, daß hierdurch Niemanden der Weg zu seiner Besähigung für den Gewerbsbetrieb abgeschnitten, somit das allgemeine Recht aller Staatsbürger auf den Gebrauch ihrer Kräfte und ihres Vermögens nicht aufgehoben, sondern nur geregelt wird, wie ja auch in so manchen anderen Beziehungen die Ausübung gewisser Rechte im Staat an die Erfüllung gewisser Vorschriften geknüpft, darum aber noch keineswegs ein solches Recht zum Privilegium gestempelt ist.

Für obige Forderung wird ferner der doppelte Grund geltend gemacht, daß sonst das Publikum durch geringe Ware und schlechte Arbeit betrogen, und daß mancher Leichtsinnige zum Beginn eines Geschäftes, das er nicht versteht, veranlaßt werden könnte, der alsdann theils durch seine ungenügenden Leistungen leicht das ganze Handwerk in Misskredit bringen, oder durch Spottpreise den soliden Genossen desselben eine schädliche Concurrenz machen, schließlich aber sich selbst ruiniren und seiner Heimath zur Last fallen würde.

Hiezu komme die Thatſache, daß in der Regel nur derjenige Meister, welcher mit Lehrling und Gesellen arbeite, gerade so wie der Fabrikant, der mit seinem zahlreichen Hilfspersonal, wie der Kaufmann, der mit Commis und anderen Gehilfen sein Geschäft betreibt, zum Wohlstande gelange, ein Ziel, dessen Erreichung vereitelt oder sehr erschwert werde, wenn man dem Hilfspersonal die baldige selbständige Niederlassung erleichtert.

Als Mittel, diese Nachtheile zu vermeiden und den Fortbestand tüchtiger und solider Gewerbsleute zu sichern, betrachtet man den Lehrzwang, zum Theil auch noch den Wanderzwang und vorzugsweise die Meisterprüfungen.

Für den Lehrzwang wird besonders angeführt, daß in der vorzuschreibenden Lehrzeit es sich nicht allein darum handle, dem Lehrling die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch die Erziehung des Jünglings zu vollenden; für den Wanderzwang, daß auf Meisen und in veränderten Umgebungen ebensowohl die geschäftliche Tüchtigkeit erweitert, als die Männlichkeit des Charakters zur Reife gebracht werde; für die Meisterprüfung, daß sie allein den Beweis erbringen könne, ob die Zwecke der Lehr- und Wanderjahre auch wirklich erreicht sind. Wenn sich durch diese Vorbereitungszeit die Gründung des eigenen Heerdes verzögere, so sei sie doch als ein blosser Durchgang zur dereinstigen eigenen Selbständigkeit und zu der gleichen achtbaren und gesicherten Stellung, wie sie der Brodherr eingenommen, jederzeit leicht ertragen worden und werde auch in Zukunft nicht als eine Bedrückung oder Verkümmерung empfunden werden.

Diesen Betrachtungen wird von anderer Seite entgegen gehalten:

Allerdings sei und bleibe es nothwendig, daß der Gewerbestand tüchtig gebildet werde. Dies liege aber so sehr in der Natur der Verhältnisse, und zumal bei herrschender Gewerbefreiheit und der dadurch begünstigten größeren Concurrenz könne der untüchtige Geschäftsmann so wenig prosperiren, daß Alle von selbst nach möglichster Erweiterung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, nach Vervollkommenung ihrer Fertigkeiten und Einrichtungen streben müssen, und daß ein polizeilicher Zwang hiezu oder sonst eine Einwirkung des Staats, mit Ausnahme etwa dessen, was er für Unterricht und Erziehung im Allgemeinen und für die gewerblichen Bildungsanstalten insbesondere thut, gar nicht nothwendig, somit auch nicht gerechtfertigt sei. Die Eltern und Fürsorger, welche ihre Kinder und Pflegesohnen dem Gewerbestande widmen, würden hiernach dieselben nach wie vor bei einem Meister oder Prinzipalen in die Lehre thun; ein Lehrvertrag würde die Lehrzeit, das Lehrgeld und alle anderen Bedingungen auch künftig festsetzen; der Lehrbrief, welchen nach beendigter Lehre der Lehrherr ertheilt, werde dem jungen Manne neue Brodherren um so mehr verschaffen, je mehr die Arbeitskräfte schon jetzt gesucht sind, und bei steigender Entwicklung unserer Gewerbsverhältnisse voraussichtlich noch gesuchter werden müssen.

Aber auch manch andere befähigte Persönlichkeit, die nicht in der Werkstatt während der gefährlichsten Lebensjahre bedenklichen Einflüssen Preis gegeben werden soll, die auf eine umfassendere allgemeine Bildung mehr Zeit verwenden, und die gewerblichen Fertigkeiten später doch in kürzerer Frist sich noch aneignen kann, werde, wenn der Lehrzwang beseitigt ist, von Ergreifung eines gewerblichen Berufes nicht mehr ausgeschlossen sein, der ganze Stand werde durch solche Genossen gehoben werden, und anstatt daß, wie man bisher sehen mußte, der zu einiger Wohlhabenheit gelangte Handwerker dahin trachtet, seine Söhne in höhere Berufskreise überzuführen, werde eine nach beiden Richtungen hin wohltätige Gleichachtung der wissenschaftlichen und gewerblichen Stände zur Geltung kommen.

Ferner bleibe selbst demjenigen, der in früheren Jugendjahren durch die Ungunst der Verhältnisse von Erlernung eines Gewerbes abgehalten worden ist, oder der durch Unglücksfälle genötigt wird, das erlernte Gewerbe aufzugeben, nun immer noch die Möglichkeit, das Versäumte auf irgend eine Weise in verhältnismäßig kurzer Zeit, vielleicht mit Benützung irgend einer sich ihm darbietenden besonders günstigen Gelegenheit nachzuholen oder zu einem anderen Gewerbszweig überzugehen.

Endlich seien bei manchen Gewerben die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten so einfach, daß sie leicht und rasch zu gewinnen seien, deshalb müsse den jungen Leuten, welche sich ihnen widmen wollen, nicht die Aufopferung kostbarer Jahre in der Lehre zugemuthet werden. Je früher sie zum eigenen Arbeitsverdienst gelangten, um so mehr würden sie in ihrem Fleiß und in ihrer Vervollkommenung wachsen, und wohl auch häufig schon eine Stütze ihrer Familien sein.

Die Vortheile des Wanderns werden nicht bezweifelt, dagegen die Nothwendigkeit bestritten, dasselbe zur gesetzlichen Auflage zu machen, weil derjenige, der in der Lage ist, es zu thun, schon von selbst nicht versäumen wird, sich jene Vortheile zu eigen zu machen; ferner weil sie heutzutage füglich entbehrt werden können, wo sie ersetzt werden durch die Wirkungen des so sehr erleichterten und gewachsenen Verkehrs, der Presse, des Vereinswesens; schließlich weil sie aufgewogen werden durch die schweren Nachtheile, welche das Wandern im Gefolge hat, indem es Viele zur Unstätigkeit, Unarbeitsamkeit, ja zur gänzlichen Verkommenheit führt.

Den Meisterprüfung endlich wird die Eigenschaft abgesprochen, daß durch sie wirklich der Beweis der erlangten Fähigung zum Gewerbe erbracht werde, daß sie eine Garantie bilden für reelle Behandlung des Publikums, daß sie den Leichtsinnigen vom Beginn eines eigenen Geschäftes abzuhalten und die oben erwähnten Folgen eines solchen Unternehmens zu verhüten im Stande wären. Es wird darauf hingewiesen, wie bekannter Maßen das Prüfungsverfahren bei den Künsten nicht selten darin bestand, dem Gesellen, der das Meisterstück fertigt, Geldbücher um Geldbücher aufzuerlegen für Fehler, die er dabei begeht, schließlich aber dennoch ihn für bestanden zu erklären; wie häufig bloß persönliche Kunst oder die Anwendung unlauterer Mittel einem Unfähigen zum Meisterrecht verholfen haben; wie überhaupt allenthalben eine nicht geringe Zahl geprüfter Meister zu finden sei, die schlechte Arbeit liefern; wie umgekehrt manchem tüchtigen Gesellen die Fertigung des Meisterstücks durch mancherlei Chikanen zu erschweren und zu verleiden

gesucht werde, und wie auch hier die freie Concurrenz mehr leiste, als alle polizeiliche Aufsicht, die ohnehin gerade hier nicht sowohl auf eigene Wahrnehmung und Beurtheilung der Beamten, als vielmehr nur auf das Gutachten Derer sich stützen könnte, die um ihres persönlichen Vortheils willen nur zu sehr geneigt sein möchten, gegen den künftigen Concurrenten ungerecht zu werden.

Nie habe man für den Ackerbau, das allgemeine Landgewerbe eine Lehrzeit und Meisterprüfung festgesetzt, und doch sei, wenn man die eigentlichen gelehrt Beschäftigungen und die schönen Künste abrechnet, vielleicht kein Gewerbe, welches mehr Einsichten und Erfahrung und eine größere Mannichfaltigkeit von Kenntnissen erfordere, als dieses. Dazu komme noch, daß die Arbeiten des Landbaues bei jeder Änderung der Witterung und bei jeder Verschiedenheit des Bodens und anderer Umstände eine verschiedene Richtung bekommen; daher sie immer die eigene Beurtheilung des Landmanns erfordern. Die Operationen bei den Handwerkern dagegen bleiben unverändert dieselben, oder doch einander sehr gleich, und können folglich durch bloße Nachahmung und mechanische Übung zur Vollkommenheit gebracht werden. Selbst untergeordnete Arbeiten des Landbaues erfordern Verstand und Erfahrung in einem höheren Grade, als die meisten mechanischen Arbeiten.

„Das Recht, welches jeder Mensch hat, die Früchte seiner eigenen Arbeit zu genießen, so wie es das älteste und ursprünglichste aller Eigenthumsrechte ist, sollte billig auch das heiligste und unvergleichlichste sein. Der einzige Schatz eines armen Mannes besteht in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände; und ihn verhindern, diese Stärke und diese Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise, ohne Beeinträchtigung irgend eines Menschen, zu gebrauchen, heißt das heiligste Eigenthum desselben verleihen. Es ist ein Eingriff in die natürliche Freiheit nicht nur des arbeitenden Mannes selbst, sondern auch der Personen, die sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. So wie der Eine gehindert wird zu arbeiten, was ihm gut dünkt, so werden die Andern gehindert, den für sich arbeiten zu lassen, welcher ihnen gefällt. Ob ein Mensch zu der Verrichtung, welcher er sich unterzieht, tüchtig sei, kann sicher der Beurtheilung Derer überlassen werden, welche seine Arbeiten gebrauchen, da es ihr Interesse so unmittelbar und so nahe angeht. Die Besorgnisse des Gesetzgebers, daß sie eine unrechte Wahl treffen möchten, sind ebenso unnöthig, als die Anstalten, durch welche er dies zu verhüten sucht, drückend (und man darf hinzufügen unzureichend) sind. (Ab. Smith, Nationalreichtum.)“

In der Mitte zwischen den beiden hier angedeuteten Systemen steht die Ansicht, daß zwar in der Regel dem Gewerbsmann der Nachweis seiner Fähigung von Staats wegen nicht abgesondert werden solle, hiervon aber eine Ausnahme bei denjenigen Gewerben Platz greifen müsse, bei welchen durch einen ungeschickten Betrieb nicht dem Kunden allein Vermögensnachtheile bereitet, sondern zugleich das öffentliche Wohl und die allgemeinen polizeilichen Zwecke mitgefährdet werden könnten. Wer ein solches Gewerbe betreiben wolle, müsse hiezu besondere polizeiliche Erlaubniß erwirken, welche nur nach vorausgegangener Prüfung der Fähigung oder persönlichen Zuverlässigkeit des Bewerbers ertheilt werden dürfe. Hiezu werden, außer den mehr oder weniger auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Vorbildung beruhenden, aber gewerbsmäßig betriebenen Berufsgattungen der Anwaltshaft, der Heilkunde (einschließlich des Wundarzneidienstes, der Geburtshilfe und des Apothekerwesens), der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten &c., meistens gerechnet die Anfertigung und der Verkauf von Gift- und Arzneistoffen, von feuergefährlichen Gegenständen, Waffen und Munition; die Haltung von öffentlichen Bädern und Wirthschaften, die Unternehmung von öffentlichen Belustigungen und Schauspielen, die Makler-, Trödler-, Packer-, Lohndiener-, Hauderer-, Flößer- und Schiffsgewerbe; der Bergbau, die Kaminfegerei und Waschenmeisterei; die sämtlichen Preßgewerbe (Buchdruckerei, Steindruckerei u. dgl., Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariatsgeschäfte, Haltung von Lesecabinetten und Leihbibliotheken u. s. w.); ferner alle Gewerbe, welche hausirend betrieben werden, und die Baugewerbe (Maurer-, Zimmer-, Steinholz-, Brunnennmacher-, Pfälzererhandwerk).

### III.

**Soll der Gewerbsmann, um ein Geschäft selbständig beginnen zu dürfen, ein gewisses Alter erreicht haben?**

Dass derjenige, welcher ein Geschäft selbständig beginnen will, überhaupt vertragsfähig sein, also in der Regel das Alter der Volljährigkeit (im Großherzogthum 21 Jahre) erreicht haben müsse, wird als selbstverständlich von Allen anerkannt. Verschiedene Ansichten aber bestehen darüber, ob dieses Alter genüge, oder ob nicht weiter gegangen und etwa ein Alter von 25 Jahren gefordert werden solle.

Für die erstere Ansicht lässt sich anführen, dass, wenn das Recht zum Gewerbsbetrieb als eines der ursprünglichsten Menschenrechte überhaupt betrachtet werde, und wenn den Meisten die Ausübung dieses Rechtes zur Fristung ihres Daseins unentbehrlich sei, wenn endlich das bürgerliche Gesetzbuch den Staatsangehörigen mit seinem 21. Jahre zur eigenen Verwaltung seines Vermögens und Wahrnehmung seiner Interessen durch Eingehung von Rechtsgeschäften aller Art reif erachte, mit einem Worte von diesem Alter an seine rechtliche Persönlichkeit anerkenne, kein Grund vorhanden sei, diese Persönlichkeit in Ansehung des Gewerbsbetriebs zu beschränken.

Dagegen wird aber bemerkt:

Erfahrungsgemäß pflegt bei uns mit dem durch das Landrecht auf das 21. Jahr festgestellten Alter der Volljährigkeit in den meisten Fällen doch noch nicht diejenige Ausbildung des Verstandes und Charakters, derjenige Umfang von Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten vorhanden zu sein, welche zu dem gedeihlichen selbständigen Betriebe eines Gewerbes erforderlich sind. Aus einer ähnlichen Erwägung gestattet auch das Bürgerrechtsgez in der Regel nicht vor dem 25. Lebensjahre den Austritt des Bürgerrechts. Das Landrecht selbst fordert dieses reifere Alter, wenigstens bei Männern, für die Verehelichung (v. R. Zus. 144 a.). Gerade bei den Gewerbsleuten ist die Führung einer eigenen Haushaltung durch weibliche Hilfe meist ein unabweisliches Bedürfniss, und es fällt deshalb die Gründung eines eigenen Geschäftes gewöhnlich mit der Verehelichung zusammen. Es ist daher nicht nur keine wahre Belästigung für den Gewerbsmann, wenn das Gesetz ihn nicht früher, als er heirathen darf, sein Geschäft eröffnen lässt, sondern es wird durch eine solche Bestimmung zugleich dem Concubinat entgegen gewirkt, welches sonst leicht überhand nehmen könnte. Zudem hindert ja dieselbe den Arbeiter bis zu seinem 25. Jahre nicht an der Gewinnung seines Lebensunterhaltes durch Anwendung seiner gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Eigenschaft als Gehilfe eines selbständigen Brodherrn; vielmehr lehren tägliche Beispiele, dass die Leute gerade in dieser Zeit des Durchgangs die nötigen Mittel zur Gründung des eigenen Anwesens zu ersparen vermögen. Auch kommt hier die schon unter II. erwähnte Rücksicht in Betracht, dass das Kleingewerbe nicht gedeihen kann, wenn ihm seine Hilfskräfte zu fröhle entzogen werden.

Für Ausnahmsfälle könne durch Dispensation von der gesetzlichen Regel geholfen werden.

### IV.

**Ist der Besitz des Gemeindebürgerrechts für eine nothwendige Voraussetzung des selbständigen Gewerbsbetriebs zu erklären?**

Genügt hiesfür das angeborene Bürgerrecht, oder muss das volle Bürgerrecht förmlich angetreten, beziehungsweise erworben sein?

**Soll dem Gewerbsmann, welcher das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde als derjenigen besitzt, in welcher er sein Geschäft betreiben will, die gewerbliche Niederlassung in der letzteren von der Ortsbehörde und aus welchen Gründen untersagt werden dürfen?**

**Welche Gewerbsbefugnisse sind den s. g. Insassen zuzuerkennen?**

Für die zünftigen Gewerbe bestand bisher der Grundsatz, dass sie nur von demjenigen, der das Bürgerrecht ange-

treten oder erworben hat, oder wenigstens das Insassenrecht besitzt, und daß sie nur in derjenigen Gemeinde, in welcher er das eine oder andere dieser Rechte besitzt, ständig ausgeübt werden dürfen. Wer aus den in dem vorhergehenden Abschnitt angedeuteten Gründen schon das Alter der erreichten Volljährigkeit für genügend erachtet, wird auch die Beibehaltung der eben erwähnten Beschränkung für unstatthaft halten, jedenfalls dagegen sein, daß das angeborene Bürgerrecht auch angetreten sein müsse, und der Ausübung des Gewerbes in anderen als der Heimathsgemeinde irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werde; er wird verlangen, daß das Recht der Freizügigkeit im ganzen Lande anerkannt werde, einmal weil das Gewerbsrecht nicht aus dem Gemeindebürger- oder Heimathsrecht abgeleitet werden könne, so mit nicht an einen bestimmten Ort gebunden sei, sondern als ein natürliches Recht der Staatsgenossen, welche ja als solche durchaus und überall gleichberechtigt seien, auf dem ganzen Staatsgebiete müsse geübt werden können; sodann auch aus dem weiteren Grunde, weil die Freizügigkeit eines der wichtigsten Mittel sei, dem Gewerbsmann, der in der Heimath nicht das entsprechende Feld für seine Thätigkeit finde, zu seinem besseren Fortkommen zu verhelfen, demnächst die Heimathsgemeinde von ungenügend oder gar nicht beschäftigten und darum ihr selbst lästigen Arbeitern befreie, dagegen einen Zufluß von rührigen und tüchtigen Menschen in Orte, wo das Gewerbswesen noch darniederliege, gestatte und auf diese Weise bewirke, daß auch die Angehörigen solcher Orte zu größerer Anstrengung ihrer Kräfte angestpornt werden.

Wenn man dagegen aus den in der zweiten Hälfte des vorigen Abschnittes angeführten Gründen von der Betrachtung ausgeht, daß in dem 21. Lebensjahre noch nicht die wünschenswerthe Reife eingetreten zu sein pflegt, und daß zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes auch die Gründung eines ehelichen Haushaltes gehöre, wenn man hinzunimmt, daß der Besitz des Bürgerrechts in dem Anspruch auf die Theilnahme am Gemeinde- und Almendgut einen wichtigen materiellen Nutzen und Rückhalt für nahrunglose Zeiten bietet, daß überhaupt die Gewerbe recht eigentlich bürgerliche Nahrungsweize sind, daß es sehr im Interesse der Gewerbetreibenden liegt, an den gemeindapolitischen Rechten der Stimmgebung in den Bürgerversammlungen, der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern Theil zu nehmen, wie nicht minder im Interesse der Gemeinden, daß in ihren aktiven Bürgerschaften der Gewerbestand möglichst vollständig vertreten, und deshalb dafür gesorgt sei, daß die Gewerbetreibenden sich nicht in Masse dem Eintritt in das Bürgerrecht und der Theilnahme an dem verfassungsmäßigen Gemeindeleben entziehen, so wird man wenigstens die Beschränkung für ratsam erachten, daß der selbständige Gewerbsbetrieb demjenigen nicht gestattet sein soll, der nicht wenigstens in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums Bürgerrecht angetreten oder erworben hat. In dieser Beschränkung würde zugleich das im vorigen Abschnitt besprochene Erforderniß des 25. Lebensjahres als Regel mit enthalten sein, und es wäre solches ausdrücklich nur für die s. g. Insassen zu bedingen, welche nach den Bestimmungen des Bürgerrechts (§§. 83 und 84) keinen oder nur einen beschränkten Anspruch auf Ertheilung des Bürgerrechts in der Heimathsgemeinde haben, also billiger Weise nicht aus dem Grunde, weil sie dasselbe nicht erlangt haben, vom Gewerbsbetriebe ausgeschlossen werden sollten, der ihnen schon unter der alten Gesetzgebung gestattet war.

Mit dieser Beschränkung wäre alsdann die Freizügigkeit in dem Sinne, daß der in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums bürgerliche Gewerbsmann sein Geschäft im ganzen Umfang des Landes betreiben dürfe, und mit ihren oben genannten Vortheilen vereinbar.

Indessen sind diese Vortheile keineswegs allseitig als solche anerkannt. Es wird die Befürchtung geäußert, daß durch die Einwanderung ortsfremder Gewerbsleute, welche die Gemeindebehörde nicht zu verhindern oder zu erschweren vermöge, der Nahrungsstand der einheimischen Bürger gefährdet und dadurch folgeweise die Gemeinde selbst in empfindliche Nachtheile versetzt werden könnte. Ferner wird eingewendet, daß die Freizügigkeit von Denen, welche in ihrer Heimath zu Grunde gegangen oder ihres Credits oder guten Rufes verlustig geworden sind, ebenfalls zum großen Schaden dritter Gemeinden leicht missbraucht, daß die Absichten des Bürgerrechtsgesetzes, welches die Aufnahme eines Ortsfremden in das Gemeindebürgerrecht mit gewissen Bedingungen und wohl überdachten Hindernissen verknüpfe, vermittelst der Freizügigkeit vereitelt würden, weil diese dem Ortsfremden im Wesentlichen vielleicht gerade dasjenige gewähre, auf was er es allein abgesehen hat, was aber bisher allein mit der Bürgeraufnahme erreicht werden konnte. Selbst den Heimathsgemeinden, glaubt man, könne die Freizügigkeit Schaden bringen, indem ihre Angehörigen die kräftigere Zeit

ihres Lebens in fremden Gemeinden verbringen, und diesen gegenüber ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen, wenn aber dort das Alter oder die Tage der Not herannahen, wieder die Heimath aufsuchen und von dieser, der sie nichts geleistet haben, nun das Recht der Unterstützung in Anspruch nehmen.

Je nachdem diesen Einwendungen Rechnung getragen werden soll, müßte alsdann den Gemeindebehörden ein Recht der Einsprache gegen solche gewerbliche Niederlassungen außerhalb der Heimathsgemeinde eingeräumt werden. Oder es würden die beachtenswerthesten der beiderseitigen Erwägungen in dem Vermittlungsvorschlage zur Geltung gelangen, daß zwar grundsätzlich der Bürger einer Gemeinde auch in jeder andern Gemeinde sein Gewerbe selbständige betreiben dürfe, daß jedoch im einzelnen Falle der Gemeindebehörde gestattet sei, dem Ortsfremden die gewerbliche Niederlassung etwa aus den gleichen Gründen zu untersagen, aus welchen derselbe gemäß §. 21 (18) des Bürgerrechtsgegesetzes, Ziff. 1—6, die bürgerliche Aufnahme in die Gemeinde nicht hätte verlangen können, nämlich weil er oder die Seinigen im Nuße schlechter Haushälter oder der Trunksucht oder ausschweifenden Lebenswandel stehn, wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen Strafe erlitten haben oder sich noch in Untersuchung befinden.

V.

### Unter welchen Voraussetzungen können Frauenspersonen zum selbständigen Gewerbsbetrieb zugelassen werden?

Selbst bei den zünftigen Gewerben ist bisher ohne Unterschied den Wittwen die Fortsetzung des Geschäfts ihres verstorbenen Ehemannes gestattet gewesen. Ebenso war ledigen Frauenspersonen die Anfertigung und der Verkauf von Frauenkleidern und Putzgegenständen nicht verwehrt. Auch Hansirerlaubniß wurde ihnen häufig ertheilt.

Findet man hierin bloße Vergünstigungen, um diesen Personen zu einem ehrbaren Auskommen zu verhelfen, so liegt es nahe, aus dem gleichen Grund einen Schritt weiter zu gehen. Dies mag in der That dringend genug erscheinen, weil viele dieser Personen in der Ehe keine Versorgung finden, kein zu ihrem Unterhalt hinreichendes Kapitalvermögen besitzen, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten aber im selbständigen Geschäftsbetrieb besser und anständiger als im fremden Dienste verwerten können. So würde man dahin gelangen, dieselben überhaupt zu jedem Gewerbe zuzulassen, sofern sie die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen vermögen oder ein Geschäft auf ihre Rechnung durch einen jenen Vorschriften entsprechenden Gehilfen betreiben lassen. Doch müßte, falls zu den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen das angetretene oder erworbene Bürgerrecht gezählt wird, auch hier eine Auskunft, wie bei den Insassen, getroffen werden, weil unverheirathete Frauenspersonen das volle Bürgerrecht nicht erlangen können. (§. 5, Abs. 1 und 2 des Bürgerrechtsgegesetzes.)

Zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt man, wenn man in den den Frauenspersonen eingeräumten Gewerbsbefugnissen fortan nicht mehr bloß Alte und des Mitleids erblickt, sondern sie auf die Betrachtung zurück führt, daß im Grunde nicht einzusehen, weshalb die Frauen von ihren Kenntnissen, ihrer Geschicklichkeit und ihrem Vermögen nicht ebenso allgemein, wie der Mann von seinen Eigenschaften und Gütern, auf dem Gebiet der Gewerbe sollten Gebrauch machen dürfen, wie es insbesondere von diesem Standpunkte aus gerechtfertigt werden wolle, jeder Meisterswitwe einen Umfang von Rechten zuzuerkennen, der anderen, unverheiratheten Frauenspersonen versagt werde. Dabei müßte man freilich im Vertrauen auf die Macht der öffentlichen Meinung und der Concurrenz erwarten, daß eine Frau doch wohl immer nur eine solche Beschäftigung ergreifen werde, die sich mit der allgemeinen Stellung ihres Geschlechts, mit ihren natürlichen Eigenschaften und ihrer Bildungsweise verträgt.

Wäre aber im Gegentheil zu besorgen, daß eine allgemeine Zulassung der Frauen zum selbständigen Geschäftsbetrieb wegen der Schwäche des Geschlechts zu besonderen Missbräuchen führen könnte, so müßte wohl entweder der Kreis der Beschäftigungen, zu welchen sie zugelassen, wenigstens für die Unverheiratheten, also freilich mit Ausopferung der Consequenz gesetzlich beschränkt, oder es müßte die Bestimmung getroffen werden, daß sie zur Ausübung eines Gewer-

bes besondere Concession einzuholen hätten, welche nur nach vorgängiger Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer Unbescholtenseit ertheilt werden dürfte.

## VI.

### Welche Gewerbsbefugnisse sind den Ausländern einzuräumen?

Diese Frage ist hauptsächlich in so fern von Bedeutung, als es sich dabei um Angehörige deutscher Bundesstaaten handelt. Anderen Nationen gegenüber bleiben entweder die abgeschlossenen Staatsverträge maßgebend, oder es wird der Grundsatz auch fernerhin gehandhabt werden müssen, daß der Ausländer nur mit besonderer Staatserlaubniß zum Gewerbsbetrieb im Großherzogthum zugelassen wird, wobei auf die Behandlung der Landesangehörigen im Heimstaate des Bittstellers und auf das Bedürfniß oder den Nutzen seiner Niederlassung im Inlande jeweils besondere Rücksicht genommen wird.

Etwas anders aber gestaltet sich die Frage den Angehörigen der deutschen Staaten gegenüber. Das nationale Bewußtsein der Zusammengehörigkeit erkennt in dem Verein aller deutschen Staaten das gemeinsame Vaterland, und strebt nach Beseitigung der trennenden Schranken, nach einheitlichen Einrichtungen und insbesondere auch nach der Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Deutschen in allen deutschen Landen, somit der Freizügigkeit durch ganz Deutschland.

Es bedarf aber nicht der näheren Ausführung, daß dieses Ziel nur durch die Vereinbarung aller Staaten erreicht oder durch die Vereinbarung einiger Staaten angebahnt werden kann, weil der einzelne Staat, der den Grundsatz in seinem Gebiete anerkennen und zur Geltung kommen lassen wollte, sich und seine Angehörigen, so lange nicht auch ihnen die anderen Gebiete geöffnet wären, leicht in die empfindlichsten Nachtheile versetzen würde.

Es wird daher, wenn man auch, sei es aus politischen, sei es aus volkswirthschaftlichen Gründen, die Freizügigkeit durch ganz Deutschland für nothwendig erkennt, doch von einer einzelnen Regierung ein einseitiges Vorgehen in dieser Richtung nicht erwartet werden können, und sich zunächst nur darum fragen, ob sich die Regierung die Anbahnung dieses Ziels auf jede thunliche Weise zur Aufgabe zu machen, also insbesondere durch das Zugeständniß der Gegenseitigkeit an andere dasselbe Ziel erstrebende Staaten vorerst wenigstens eine theilweise deutsche Freizügigkeit herbeizuführen habe, eine Frage, welche in der gleichen Weise, wie die Frage der Freizügigkeit im engeren Vaterlande (Abschn. IV. oben) eine verschiedene Beantwortung erfahren kann.

## VII.

### In welchem Umfang soll die Gewerbsbefugniß ausgeübt werden dürfen?

Die Beantwortung dieser Frage steht in nahem Zusammenhang mit jener zu Frage II. Werden bestimmte Vorschriften für die Erlernung der Gewerbe und Prüfungen über die erlangte Befähigung für nothwendig erachtet, so muß der Meister auf das einmal ergriffene Gewerbe beschränkt bleiben, bis er sich zu einem andern von Neuem vorschriftsmäßig befähigt hat. Viele erblicken noch in dieser Beschränkung einen wohlthätigen Hinderrungsgrund gegen leichtsinnigen Wechsel und einen angemessenen Zwang zur Stätigkeit und wachsenden Vervollkommenung in dem einmal erwählten Gewerbe. Sie widerspricht aber dem Prinzip der Gewerbefreiheit mehr als irgend eine andere Beschränkung, und wird zugleich als eines der stärksten Hemmnisse betrachtet, unter welchen das Kleingewerbe gegenüber der freieren Thätigkeit der Fabrikation und des Handels zu leiden habe. Man erachtet daher von diesem Standpunkte aus gerade als eines der wirksamsten Mittel für die Hebung des Kleingewerbes die volle Anwendung des Prinzips und gelangt hiebei zu den Forderungen, daß der Gewerbsmann 1) mehrere Gewerbe (Handwerke und Handel) gleichzeitig betreiben und zu diesem Zwecke Gehilfen aus verschiedenen Gewerben beschäftigen,

- 2) daß er sein Gewerbe von mehreren Lokalitäten aus und gleichzeitig an mehreren Orten den gesetzlichen Vorschriften gemäß ausüben,  
 3) daß er, wo die Verhältnisse es ihm räthlich erscheinen lassen, ungehindert von einem Gewerbe zum andern übergehen dürfe.

Ausnahmen hievon würden sich nur bei denjenigen Gewerben ergeben, für welche die Erwirkung einer besondern Staatserlaubniß (Concession) etwa als nothwendig erachtet worden wäre.

### VIII.

#### Ist der Hausirhandel künstlich gänzlich zu verbieten oder nur zu beschränken?

Der Hausirhandel ist zwar heutzutage, wo fast allenthalben ansäßige Handelsleute und Handwerker den Anforderungen der Consumenten zu genügen suchen, für die Letzteren kaum mehr ein Bedürfniß, er ist aber noch immer ein sehr wirksames Mittel zur Förderung des Absatzes der Gewerbsprodukte, insbesondere jener der fabrikmäßig betriebenen Gewerbszweige. Er wird deshalb von Kleinhändlern und Kleinmeistern als eine gefährliche Art, ihnen Conkurrenz zu machen, gefürchtet und seine gänzliche Einstellung gefordert. Auch wird ihm vorgeworfen, daß er das Publikum theils belästige, theils zu unnützen oder unnothigen Ausgaben verleite, und daß er Diejenigen, welche sich damit befassen, zu einer unsiätigen, müßiggängerischen Lebensweise, ja selbst zu Bettel und Diebstahl führe.

Von Andern wird der Hausirhandel ebenso lebhaft in Schuß genommen. Die ihm gemachten Vorwürfe seien theils ungerecht, theils übertrieben; gegen Mißbräuche, die bei allen Arten des Gewerbsbetriebs vorlämmen, müsse eingeschritten werden. Sobald man einmal Gewerbefreiheit wolle, müsse man auch dieser Form des Geschäftsbetriebs noch mehr, als schon bisher geschehen, freien Spielraum gewähren, wie sie denn auch in den Ländern, in welchen Gewerbefreiheit schon lange herrscht, in einem sehr ausgedehnten Umfang und erfolgreich geübt wird. Manche unbemittelte, durch Alter oder Körpergebrechen zu einer anderen Beschäftigung untauglich gewordene Personen fänden in ihr noch ein ergiebiges Auskommen. Man solle daher nur durch zweckmäßige Vorschriften und deren Handhabung dafür sorgen, daß nicht übel beleumundeten, unzuverlässigen Personen Hausirpatente bewilligt werden, und ihr Verhalten überwachen lassen. Auch hindere nichts, den Hausirhandel höher als bisher zu besteuern und ihn durch die Aufhebung einer in dieser Hinsicht etwa als begünstigt erscheinenden Lage den anderen Gewerbetreibenden mehr gleich zu stellen.

### IX.

#### Welchen Beschränkungen sind die Gewerbe in Anschung der Art ihrer Ausübung zu unterwerfen?

Es muß als selbstverständlich betrachtet werden, daß an die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, also namentlich an die Gebote und Verbote der Sicherheits-, Reinheits-, Gesundheits-, Sittlichkeits-, weltlichen Kirchen-, Straßen-, Markt-, Feuer-, Bau-, Maß- und Gewichtspolizei, sowie an die Vorschriften der Steuer- und Zollverwaltung auch künstlich alle Gewerbetreibenden gebunden bleiben.

Herner wird, wenn man den Grundsatz annimmt, daß zu solchen Gewerben, deren ungeschickter Betrieb dem öffentlichen Wohl gefährlich werden könnte, eine besondere Concession erforderlich sei, kein Zweifel bestehen, daß die Staatsregierung, wie sie diese Concession nach Umständen ertheilen oder versagen kann, auch befugt sein müsse, über die Art und Weise ihres Betriebes im Allgemeinen oder Besonderen solche Bedingungen vorzuschreiben, welche durch das öffentliche Interesse geboten sind. (Vgl. den Schluß des II. Abschnitts.)

Endlich ist wohl überall anerkannt, daß die Errichtung, Verlegung oder wesentliche Abänderung von gewissen zum Betrieb eines Gewerbes dienlichen Anlagen und Geschäftseinrichtungen, z. B. von Wasserwerken, Färbereien,

Dampfmaschinen, Feuerstätten, Hammerwerken, Laboratorien, Schlachthäusern u. dergl., welche auf die Benützung öffentlicher Anstalten, auf die Erreichung der am Orte vorherrschenden Lebenszwecke, auf bereits bestehende Gewerbsanlagen, oder auf Gesundheit, Ruhe und Sicherheit der Nachbarschaft von nachtheiligem Einfluss sein können, nicht ohne Weiteres gestattet sein könne, sondern jeweils besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß bedürfe, deren Ertheilung eine Bekanntmachung des Vorhabens und eine Prüfung der einschlägigen Verhältnisse und etwa erhobenen Einsprachen vorausgehen müsse.

Zweifelhaft dagegen mag es erscheinen, ob, abgesehen hiervon, den nicht concessionirten Gewerben noch besondere Auflagen bezüglich der Art ihres Betriebs gemacht werden können, oder ob dies nicht mit dem System der Gewerbefreiheit unverträglich sei.

Hieher gehören vornehmlich die bisher in Uebung gewesenen polizeilichen Taren für den Verkauf nothwendiger Lebensmittel, der Zwang zur Fortführung der damit befaßten Gewerbe und, wo die Taren nicht von der Obrigkeit regulirt werden, zur öffentlich ersichtlichen Angabe der selbstbestimmten Preise.

Man besorgt, daß ein Aufgeben dieser Einrichtungen vielfache Uebervortheilungen des Publikums, unter welchen besonders die ärmeren Klassen am meisten leiden würden, und in theuren Zeiten eine Vermehrung der Noth zur Folge haben werde.

Dagegen wird gestend gemacht: Diese Maßregeln seien, weil es den Obrigkeit an zuverlässigen Anhaltspunkten fehle, nicht durchführbar und darum, wie eine lange Erfahrung lehre, auch nicht ausreichend, um die oben erwähnten Nachtheile zu beseitigen. In der Ausdehnung, wie sie bisher gehandhabt worden, seien sie ungenügend, denn sie hätten, um von anderen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, wie Kleidung, Miethwohnung, Feuerungsmaterial u. dergl. nicht zu reden, auf die unmittelbaren Erzeugnisse der Landwirthschaft, z. B. Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, ferner auf Mehl, Zucker, Kaffee, Bier und andere, heutzutage zu wahren Bedürfnissen auch des armen Mannes gewordene Lebensmittel sich nicht erstreckt, ohne daß hieraus ein der Mithilfe dringend bedürftiger Nachtheil entstanden wäre. Sie seien auch unnöthig sowohl in gewöhnlichen Zeiten, wo die Concurrenz das Publikum so viel als thunlich vor Benachtheilungen durch Unredlichkeit der betreffenden Gewerbetreibenden schütze, als in Zeiten der Noth, wo vermittelst der Ausdehnung und Ausbildung, welche das Verkehrswesen erfahren hat, leicht, rasch und billig aus andern, selbst sehr entfernten Ländern Dasjenige beschafft werden kann, was im Inlande misrathen ist, und nöthigen Falles doch der Staat mit besonderen Vorkehrungen ins Mittel treten muß, wie er sich dessen auch unter dem alten System in solchen Zeiten nicht hat erwehren können. Sie seien endlich in gewisser Beziehung sogar schädlich, indem sie den Gewerbsmann nöthigen, für den besten Theil seiner Waare einen auswärtigen Markt, der ihm höhere Preise bietet, aufzusuchen, und so dem inländischen Consumenten nur die geringere Waare übrig lassen.

Gegen strafbare Uebervortheilungen des Publikums sei nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen der Strafgesetze, wohin namentlich auch jene über Wucher und Fälschung von Maß und Gewicht zu rechnen seien, mit Geld- und Freiheitsstrafen, nach Umständen mit Entziehung der Gewerbsbefugniß einzuschreiten.

## X.

Ist fortan noch ein allgemeines oder ein Interesse des Gewerbestandes vorhanden, die Vereinigung aller Derer, die eine gewisse oder verwandte Arten von Gewerben treiben, zu Genossenschaften von Staats wegen anzuordnen und einen besonderen staatlichen Einfluß auf dieselben vorzubehalten?

Oder genügt es, die Bünste lediglich in ihrem dermaligen korporativen Bestand unbeschadet des freien Austrittes zu belassen, und überhaupt jede Art gewerblicher Ver-

einigung oder der Theilnahme daran dem eigenen freien Willen der Gewerbetreibenden anheim zu stellen?

Wenn oder so weit man es für nothwendig erachtet, den Lehrzwang und die Prüfungen der Gewerbetreibenden beizubehalten, entsteht oder bleibt vielmehr auch das Bedürfniß organischer Einrichtungen, welche die Beobachtung der Lehrvorschriften gewährleisten und die Abnahme der Prüfungen ermöglichen; und es würde am nächsten liegen, für diese Zwecke die bestehenden Zünfte und Innungen mit ihrer vermaßigen Einrichtung beizubehalten, auch durch das Gebot der Theilnahme daran dafür Sorge zu tragen, daß sie fortbestehen und nicht ihrer allmäßlichen Auflösung entgegen gehen.

Aber selbst dann, wenn man den Grundsatz annimmt, daß der Staat sich in der Regel nicht darum kümmern soll, auf welchem Wege die Gewerbsleute sich für ihre Geschäfte befähigen, kann man dennoch eine unter dem besonderen Schutz und Einfluß des Staates stehende Forterhaltung der Zünfte oder eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Verjüngung dieser korporativen Genossenschaften und selbst eine in gleicher Weise vom Staaate geordnete Vereinigung derjenigen Gewerbsleute, welche bisher nicht in einem solchen Verbande gestanden sind, für ersprießlich erachten, indem man annimmt, daß in den Einrichtungen und Leistungen der Zünfte, trotz der Auffechtungen, die sie erdulden müssen, sehr vieles Gute enthalten sei. Dazu würde namentlich zu rechnen sein die nach Aufhebung des Lehr- und Prüfungszwangs nur um so dringender erforderliche Einwirkung und Fürsorge für eine gewissenhafte Erziehung und gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge, die Aufrechthaltung eines geregelten Verhältnisses zwischen dem Prinzipalen und seinem Hilfspersonal, die Schlichtung dessalliger Streitigkeiten, die Erhaltung und Verwaltung des Körperschafts- oder Gesellschaftsvermögens, die Armen- und Krankenpflege der Genossenschaftsmitglieder, überhaupt die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Gewerbes und die Vermittelung der Beziehungen zu den Staatsbehörden.

Eine andere, verbreitete Ansicht hegt diese Erwartungen von den künftigen Leistungen solcher halb freien, halb gezwungenen Genossenschaften nicht. Sie geht davon aus, daß Dasselbe, was wirklich die Zünfte in den letzten Zeiten noch geleistet haben, einen zweifelhaften Werth besitze. Das familienartige Verhältniß, in welchem früher der Meister den Gesellen und Lehrling gehalten habe, sei aufgegeben oder doch sehr gelockert und eine wohlthätige Einwirkung der Kunstdorstände auf die Behandlung des Hilfspersonals finde nicht mehr statt; das Verfahren bei den Meisterprüfungen habe von den in der Kunst waltenden eigennützigen Gesinnungen vielfache Beweise gegeben; die (in ähnlichem Geiste geführten) Streitigkeiten über die Grenzen der Gewerbsbefugnisse fallen hinweg, wenn künftighin jedem Gewerbetreibenden grundsätzlich gestattet ist, sein Geschäft nach jeder beliebigen Richtung hin zu erweitern oder zu verändern; außer jenen Dingen aber hätten die Zünfte keine nennenswerthe Thätigkeit mehr entfaltet, und was in neueren Zeiten Bedeutendes im Gebiete der Gewerbe und des Gewerblebens geleistet worden sei, sei nicht von den Zünften ausgegangen. Die Kunstdorassen selbst hätten schon jetzt keine wahre Unabhängigkeit mehr an diesen Verband, es falle aber vollends das letzte Interesse, welches sie noch an denselben geträumt habe, sobald das Recht bestigt sei, einem Nichtgenossen gewisse Arbeiten zu verbieten. In der That fänden die Gewerbetreibenden nicht mehr in der Kunst den einen großen Kreis, der wie früher die wichtigsten Richtungen ihres öffentlichen Lebens umschloß; sie gewähre nicht staats- noch gemeindepolitische Rechte, wie ehedem; andere Verbände bestehen für diese und für die Erfüllung der Pflichten gegen das Gemeinwesen; mit den Fortschritten des Gewerbes, der verwandten Künste und Wissenschaften mache nicht die Kunst ihre Genossen bekannt; sie suchen solche und andere Belehrung in größeren gewerblichen Vereinen, in Lesezirkeln und ähnlichen Berührungen mit Andern, ihre Anhülfe zu geschäftlichen Unternehmungen in Kreditvereinen, Assoziationen für Beschaffung der Rohstoffe &c., ihre Unterhaltung in Vereinen für mancherlei gesellige Zwecke oder bei anderen Zusamminkünften, aber nicht auf der Kunsthörberge; sie sorgen für die Zeiten der Noth und für die Zukunft ihrer Hinterbliebenen durch Beteiligung an allgemeinen Sparvereinen, Wittwenkassen, Lebensversicherungsanstalten; mit einem Wort, es sei nicht mehr die einzelne Kunst oder Innung, welche die Angehörigen eines und desselben Gewerbes für eine Mannichfaltigkeit von Lebenszwecken zusammengeselle, sondern es sei bald dieses, bald jenes gemeinschaftliche Interesse, welches ein jedes für sich Männer der verschiedensten gewerblichen Berufe zur Ver-

einigung führe. Diese verschiedenen Kreise, denen der Gewerbsmann, wie es eben ihm frommen möge, in freiem Entschlafse sich anreihe und die er eben so frei wieder verlassen könne, seien die Form, in welcher heutzutage erstreb't und erreicht werden könne, was einst die Innungen geleistet haben. Eine andere staatliche Einmischung in dieselben, als diejenige, welche die allgemeinen Vereinsgesetze zulassen, sei denselben weder förderlich, noch, wie der bisherige Gang der Dinge gezeigt habe, nothwendig. Man solle daher die zünftigen Korporationen, soweit sie als solche und ohne den Kunstzwang Lebensfähigkeit besitzen, fortbestehen lassen, aber Niemand zum Eintritt in diese oder ähnliche Genossenschaften mittelbar oder unmittelbar mehr nöthigen, sondern die Entwicklung des gewerblichen Assoziationswesens sich selbst überlassen.

## XI.

**Erscheint es für die Verhältnisse unseres Landes angemessen, den bereits bestehenden Handelskammern eine gesetzliche Organisation zu geben, auch Gewerberäthe und Gewerbegerichte einzuführen?**

**Welche Einrichtung und welcher Wirkungskreis wäre denselben zu verleihen?**

Im Eingang des vorigen Abschnittes ist ange deutet worden, wie es nach Aufhebung des Lehr- und Prüfungszwanges um so nothwendiger erscheinen möge, Organe zu besitzen, welche an der Ausbildung der künftigen Generation der Gewerbetreibenden ein werkthätiges Interesse nehmen. Auch für die mannichfachen Beziehungen des Staates zur Gewerbhätigkeit seiner Angehörigen können solche Organe nur von Nutzen sein; ebenso für die Aufrechthaltung der Ordnung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, überhaupt für die Wahrnehmung und Förderung aller gemeinsamen Interessen des Gewerbestandes größerer Orte oder Bezirke.

Diese Aufgaben könnten, wenn kein Genossenschaftszwang eingeführt wird, den bei uns an manchen Orten schon bestehenden Handelskammern und zu errichtenden Gewerberäthen oder zu einem gemeinschaftlichen Organ für alle Gewerbe, Handel und Fabrikation mit inbegriffen, verschmolzenen Gewerbekammern, welche aus Mitgliedern dieser verschiedenen Gewerbestände zu bestehen hätten, anvertraut werden.

Dieselben könnten zugleich von dem Geseze mit der Befugniß ausgestattet werden, Streitigkeiten zwischen den Arbeitsherren und ihrem Hilfspersonal auf den Grund der abgeschlossenen Verträge, oder des Herkommens oder der an dessen Stelle tretenden obrigkeitlichen Satzungen in erster Instanz summarisch zu verhandeln und zu entscheiden, also zugleich in der Eigenschaft von Gewerbegeichten thätig zu sein. Wegen dieser richterlichen Thätigkeit müßte dem Staate eine Einwirkung auf die Ernennung der Mitglieder vorbehalten bleiben.

Im Uebrigen wird die diesen gewerblichen Behörden zu gebende Einrichtung wesentlich von den desfallsigen Ansichten und Wünschen des Gewerbestandes selbst, denen nun entgegen zu sehen wäre, abhängig sein.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

## Beilage B.

### Übersicht des Ergebnisses der Vorerhebungen,

die Bearbeitung eines Gewerbegegesches für das Großherzogthum Baden betreffend.

Dem Groß. Handelsministerium sind auf seinen Erlass vom 10. Oktober 1860 (vergl. Allg. Begründung Seite 26 u. 27 und Beilage A.) Erklärungen und Gutachten vorgelegt worden

1) Von 16 Handelskammern und beziehungsweise Vorständen der Handelsinnungen, nämlich im

Seekreis: Konstanz;

Oberrheinkreis: Breisach, Emmendingen, Freiburg, Lörrach mit Kandern und Schopfheim;

Mittelrheinkreis: Bühl, Carlsruhe, Ettlingen, Kehl, Lahr, Pforzheim, Rastatt;

Unterrheinkreis: Eberbach, Heidelberg, Mannheim, Wertheim;

und von dem in Mannheim neben der dortigen Handelskammer bestehenden Handelsverein.

2) Von 20 Gewerbevereinen, nämlich im

Seekreis: Constanz, Meersburg, Überlingen, Billingen;

Oberrheinkreis: Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Furtwangen, Lörrach, Säckingen, Schopfheim, Staufen, Triberg;

Mittelrheinkreis: Carlsruhe;

Unterrheinkreis: Buchen, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim.

An den in den einzelnen Amtsbezirken abgehaltenen Versammlungen haben

3) Ausschließlich zünftige Gewerbetreibende Theil genommen in 23 Bezirken, nämlich im

Seekreis: Constanz, Radolfzell, Überlingen, Billingen;

Oberrheinkreis: Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Lörrach, Säckingen, Schopfheim, Staufen, Triberg;

Mittelrheinkreis: Achern, Bruchsal, Carlsruhe (Stadt), Rastatt;

Unterrheinkreis: Buchen, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Schwezingen, Tauberbischofsheim, Wertheim.

4) Dagegen sind außer den Zunftvorständen noch Gewerbetreibende, die keinem Zunftverband angehören, zu den Versammlungen in nachstehenden 43 Bezirken — in den einzelnen Bezirken freilich in sehr verschiedenen Zahlenverhältnissen, durchschnittlich aber in der Weise, daß die zünftigen Gewerbsleute die vorwiegende Mehrzahl bildeten — zugezogen worden im

Seekreis: Bonndorf, Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Neustadt, Pfullendorf, Stockach;

Oberrheinkreis: Breisach, Freiburg (Landamt), Kenzingen, Müllheim, St. Blasien, Schönau, Waldkirch, Waldshut;

Mittelrheinkreis: Baden, Bretten, Bühl, Carlsruhe (Landamt), Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gengenbach, Gernsbach, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rheinbischofsheim, Wolsach;

**Unterrheinkreis:** Adelsheim, Eberbach, Gerlachsheim, Krautheim, Ladenburg, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Philippsburg, Walldürn, Weinheim, Wiesloch;

- 5) Es sind ferner von den Gemeinderäthen nachstehender 102 Stadtgemeinden Gutachten erstattet worden im

**Seekreis:** Bonndorf, Bräunlingen, Constanz, Donaueschingen, Engen, Geisingen, Hüfingen, Markdorf, Meersburg, Meßkirch, Möhringen, Neustadt, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Stühlingen, Ueberlingen, Villingen, Vöhrenbach;

**Oberrheinkreis:** Breisach, Elzach, Emmendingen, Endingen, Ettenheim, Freiburg, Furtwangen, Heitersheim, Homberg, Jestetten, Kandern, Kenzingen, Kleinsaufenburg, Lörach, Müllheim, Neuenburg, Säckingen, Schönau, Schopfheim, Staufen, St. Blasien, Sulzburg, Thiengen, Triberg, Todtnau, Waldshut, Waldkirch, Zell;

**Mittelrheinkreis:** Achern, Baden, Bretten, Bruchsal, Bühl, Carlsruhe, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gengenbach, Gernsbach, Gochsheim, Heidelsheim, Kuppenheim, Lahr, Lichtenau, Mühlburg, Offenburg, Oberkirch, Oppenau, Pforzheim, Rastatt, Renchen, Steinbach, Wolfach, Zell;

**Unterrheinkreis:** Adelsheim, Borberg, Buchen, Eberbach, Freudenberg, Gerlachsheim, Grünsfeld, Heidelberg, Königshofen, Krautheim, Külzheim, Ladenburg, Lauda, Mannheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neudenau, Österburken, Philippsburg, Sinsheim, Schönau, Schwegingen, Tauberbischofsheim, Walldürn, Waibstadt, Weinheim, Wertheim, Wiesloch.

- 6) Und ebenso von denjenigen folgender 75 Landgemeinden:

**Seekreis:** Dürheim, Grafenhausen, Heiligenberg, Oberlenzkirch, Reichenau, Salem, Singen, Steißlingen, Stetten a. f. M.;

**Oberrheinkreis:** Görwihl, Heimbach, Kirchhofen, Kirchzarten, Kippenheim, Maulburg, Riegel, Rothweil, Schliengen, Steinen, St. Georgen, Todtnaas, Todtnauberg, Wehr;

**Mittelrheinkreis:** Altenheim, Altschweier, Appenweier, Beuern, Brösingen, Bühlertal, Durbach, Forbach, Gaggenau, Griesheim, Höfsten, Höfweier, Ichenheim, Kappelrodeck, Langenbrücken, Lauf, Liedolsheim, Malsch, Marlen, Mingolsheim, Mörsch, Neusag, Neuweier, Odenheim, Oberharmersbach, Ottersweier, Petersthal, Schwarzbach, Sinzheim, Sulzfeld, Weingarten, Weitenung, Willstedt, Wössingen, Zeuthen, Zunsweier;

**Unterrheinkreis:** Gerach, Handschuhsheim, Hardheim, Hockenheim, Königheim, Laudenberg, Mundau, Nußloch, Oberwittstadt, Rappenau, Schriesheim, Seckenheim, Unterschüpf, Walldorf, Wiesenthal, Zuzenhausen.

- 7) Endlich haben sämtliche 64 Amtter des Landes, sowie

- 8) die vier Kreisregierungen ihre Gutachten über die ihnen vorgelegten Fragen abgegeben.

Indem nun in der nachfolgenden Übersicht der Hauptinhalt sämtlicher Gutachten zusammengestellt wird, muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß in einer nicht unbedeutenden Anzahl derselben nicht jeweils alle der im Erlaß des Handelsministeriums gestellten Fragen, und in andern wiederum einzelne dieser Fragen nicht vollständig beantwortet worden sind. Dies gilt insbesondere von den Erklärungen mancher Gemeindebehörden, von denen einige sich auf die Behandlung der die Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse berührenden Frage VI. beschränkt haben. Wo in den Amtsversammlungen und Gemeindefollegen eine Minoritätsansicht geltend gemacht wurde, wird ihrer stets da Erwähnung geschehen, wo ihr eine verhältnismäßig bedeutende Anzahl von Stimmen zur Seite steht.

## L. Frage.

Verlangen die Verhältnisse des Großherzogthums eine Gewerbegezeggebung, welche auf dem Grundsatz der **Gewerbefreiheit** beruht, oder entspricht denselben vielmehr eine gesetzliche **Reform des Kunstwesens**?

Für den Grundsatz der Gewerbefreiheit haben sich

- 1) die 4 Kreisregierungen,
- 2) sämmtliche Aemter mit Ausnahme von 5, nämlich von Renzingen, Offenburg, Landamt Karlsruhe, Schwaningen und Gerlachshain,
- 3) sämmtliche Gewerbevereine mit Ausnahme von 2, nämlich von Meersburg (mit 12 gegen 7 Stimmen) und Tauberbischofsheim, und
- 4) sämmtliche Handelskammern, resp. Handelsinnungen, mit Ausnahme von 2, nämlich von Freiburg und Wertheim (letztere mit 3 gegen 2 Stimmen), und der Handelsverein zu Mannheim

ausgesprochen.

Von den rein zünftigen Amtsversammlungen haben sich erklärt:

Für Gewerbefreiheit 13,

also die Mehrzahl,  
nämlich:

Nadolszell,  
Ueberlingen.

—  
Emmendingen

(mit 14 Stimmen gegen 13),

Ettenheim,

Vörrach,

Säckingen,

Schopfheim.

—  
Bruchsal,

Carlsruhe Stadt,

(m. 27 St. g. 5),

Rastatt.

—  
Buchen

(m. 17 St. g. 10),

Mannheim

(m. 34 St. g. 8),

Wertheim.

Für bloße Reform des Kunstwesens 10,

also die Minderzahl,  
nämlich:

Constanz  
(mit 8 Stimmen gegen 4),  
Billingen.

—  
Freiburg, Stadt,

Staufsen,

Triberg.

—  
Achern.

—  
Heidelberg,

Schwaningen,

Sinsheim,

Tauberbischofsheim.

Aehnlich stellt sich das Verhältniß bei den gemischten (auch von nicht zünftigen Gewerbetreibenden besuchten) Bezirksversammlungen; von ihnen haben sich entschieden:

Für Gewerbefreiheit 24,  
nämlich:

Donaueschingen,  
Engen,  
Meßkirch,  
Pfullendorf,  
Stockach.

—  
Breisach,  
Freiburg, Landamt,  
Kenzingen  
(mit 20 Stimmen gegen 14),  
Mühlheim,  
St. Blasien,  
Schönau,  
Waldkirch,  
Waldshut.

—  
Bühl,  
Eppingen  
(m. 21 St. g. 11),  
Ettingen  
(m. 21 St. g. 13),  
Lahr,  
Offenburg,  
Pforzheim,  
Rheinbischofsheim.

—  
Eberbach,  
Mosbach,  
Neckarbischofsheim  
(m. 17 St. g. 16),  
Philippssburg.

Für Reform des Zunftwesens 19,  
nämlich:

Bonndorf  
(mit 13 Stimmen gegen 9),  
Neustadt

(m. 9 St. g. 6).

—  
Baden,  
Bretten  
(m. 43 St. g. 17),  
Carlsruhe, Land,  
Durlach  
(m. 29 St. g. 24),  
Gengenbach  
(m. 20 St. g. 16),  
Gernsbach  
(m. 11 St. g. 10),  
Korff,  
Oberkirch,  
Wolfach  
(m. 31 St. g. 12).

—  
Adelsheim,  
Gerlachsheim,  
Krautheim,  
Ladenburg  
(m. 17 St. g. 10),  
Neckargemünd,  
Walldürn,  
Weinheim  
(m. 11 St. g. 9),  
Wiesloch  
(m. 13 St. g. 7).

Von den Stadtgemeinden haben sich für Reform des Zunftwesens nachstehende 21 ausgesprochen:

Möhringen;

Neuenburg, St. Blasien, Sulzburg;

Baden, Kuppenheim, Oberkirch, Oppenau, Wolfach;

Adelsheim, Borberg, Gerlachsheim, Grünsfeld, Königshofen, Krautheim, Külsheim, Lauda, Neckarbischofsheim, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn;

für Gewerbefreiheit dagegen 74, darunter die Städte: Constanz, Freiburg, Carlsruhe, Lahr, Pforzheim Rastatt, Heidelberg, Mannheim;

von den Landgemeinden für Reform des Zunftwesens folgende 16:

Dürrheim, Stetten a. f. M.;

Kirchzarten, Rothweil, St. Georgen;

Altenheim, Beuern, Kappelrodeck, Mingolsheim, Oberharmersbach, Weingarten;

Königheim, Mudau, Neckargerach, Oberwittstadt, Unterschüpf;

für Fortbestand des Kunstwesens in bisheriger Gestalt 2:

Hofstetten und Liebolsheim;

für Gewerbefreiheit dagegen auch hier die Mehrheit mit 48.

## II. Frage.

Bleibt es nothwendig und thunlich, von dem neu angehenden Gewerbsmann den Nachweis einer bei Meistern seines Gewerbes zugebrachten Lehr- und Wanderzeit zu verlangen, und ihm eine Prüfung über die hierdurch erlangte Besfähigung zum selbstständigen Gewerbsbetrieb abnehmen zu lassen?

Ist dies bei allen Gewerben oder wenigstens bei denjenigen erforderlich, bei welchen durch ungeschickten Betrieb die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden könnte?

Durch wen sollen die Meisterprüfungen abgenommen werden?

### A. Lehrzeit.

Für den Nachweis einer bestimmten Lehrzeit, als einer gesetzlichen Bedingung der Gewerbebefugniß, haben sich ausgesprochen:

- |  |        |
|--|--------|
| 1) von den Handelskammern . . . . .  | Keine. |
| vielmehr alle 17 dagegen;  |        |
| 2) von den Gewerbevereinen nur . . . . .   | 2      |
| Carlsruhe und Tauberbischofsheim,<br>die übrigen 18 dagegen;   |        |
| 3) von den rein zünftigen Amtsversammlungen . . . . .  | 9      |
| Billingen;<br>Staufen, Triberg (mit 19 Stimmen gegen 16);<br>Achern (mit 22 Stimmen gegen 13), Karlsruhe, Stadt (mit 20 Stimmen gegen 12);<br>Heidelberg, Schwaigingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim;<br>bei Emmendingen war Stimmengleichheit;<br>die übrigen 13 waren dagegen; |        |
| 4) von den gemischten Amtsversammlungen nur . . . . .  | 17     |
| Neustadt (mit 9 Stimmen gegen 6);<br>Waldkirch;  |        |
| Baden, Karlsruhe (Land), Durlach (mit 29 Stimmen gegen 24), Gengenbach (mit 20 Stimmen gegen 16),<br>Gernsbach, Oberkirch, Wolfach;  |        |
| Adelsheim, Gerlachsheim, Krautheim, Ladenburg (mit 17 Stimmen gegen 10), Neckargemünd, Walldürn,<br>Weinheim (mit 11 Stimmen gegen 9), Wiesloch (mit 13 Stimmen gegen 7);<br>die andern 26 waren dagegen;  |        |
| 5) von 94 Behörden der Stadtgemeinden nur . . . . .  | 22     |

St. Blasien, Sulzburg, Waldkirch, Zell; Baden, Gernsbach, Mühlburg, Oberkirch, Oppenau, Wolfach; Adelsheim, Borberg, Gerlachsheim, Grünsfeld, Krautheim, Külzheim, Lauda, Philippsburg, Schönau, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn;

6) von 64 Landgemeinden nur . . . . .	18
die übrigen 48 dagegen;	
7) von den Amtshäusern nur . . . . .	3
die übrigen 61 dagegen;	
8) von den Kreisregierungen . . . . .	Reine, vielmehr alle dagegen.

## B. Wanderzeit.

Für den Nachweis einer solchen, wie bei A., erklären sich  
D von 17 Handelskammern. Keine.

1) von 17 Handelskammern	Keine.
2) von 20 Gewerbevereinen	1
Tauberbischofsheim;	
3) von 23 rein zünftigen Amtsversammlungen	3
Staufen, Triberg (mit 19 Stimmen gegen 16);	
Tauberbischofsheim;	
4) von 43 gemischten Amtsversammlungen	4
Carlsruhe (Land), Gengenbach (mit 20 Stimmen gegen 16);	
Gerlachsheim, Wiesloch;	
5) von 94 Städtegemeinden	9
Neuenburg, Sulzburg;	
Oberkirch;	
Adelsheim, Gerlachsheim, Grünsfeld, Kälsheim, Lauda, Tauberbischofsheim;	
6) von 65 Landgemeinden	10
7) von 64 Ämtern	1
8) Kreisregierungen	Keine

Erläuterung sieben, geben möglicherweise die Ausbildung des Zusammenhangs zwischen

### C. Meisterprüfungen.

Es haben sich für Meisterprüfungen als Regel bei allen Gewerben erklart:

1) von den 17 Handelskammern nur . . . . .	1
Freiburg;	
2) von den 20 Gewerbevereinen . . . . .	3
Meersburg, Buchen, Tauberbischofsheim;	
3) von 23 rein jüngstigen Versammlungen aber die Majorität mit . . . . .	15
Constanz (mit 8 Stimmen gegen 4), Billingen;	
Freiburg (Stadt), Staufen, Triberg (19 Stimmen gegen 16);	
Achern, Bruchsal, Karlsruhe (Stadt) (mit 20 Stimmen gegen 12);	



Buchen, Heidelberg (mit 59 Stimmen gegen 15), Mannheim (mit 32 Stimmen gegen 11), Schwaßingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim (mit 19 Stimmen gegen 8);	
in der Versammlung zu Emmendingen war Stimmengleichheit;	
4) von 43 gemischten Versammlungen die Minderzahl von	19
Bonndorf, Pfullendorf;	
Baden, Bretten (mit 41 Stimmen gegen 19), Carlsruhe (Land), Durlach (mit 29 Stimmen gegen 24), Gengenbach (mit 20 Stimmen gegen 16), Gernsbach (mit 11 Stimmen gegen 10), Wolfach;	
Adelsheim, Gerlachsheim, Krautheim, Ladenburg (mit 17 Stimmen gegen 10), Mosbach, Neckarbischofs- heim (mit 18 Stimmen gegen 15), Neckargemünd, Walldürn, Weinheim (mit 11 Stimmen gegen 9), Wiesloch;	
5) von 93 Städten die Minderzahl von	40
Bonndorf, Engen, Meersburg, Pfullendorf, Billingen; Kleinlaufenburg, Neuenburg, Schopfheim, St. Blasien, Sulzburg, Zell;	
Baden, Bruchsal, Heidelsheim, Kuppenheim, Oberkirch, Oppenau, Wolfach;	
Adelsheim, Buchen, Eberbach, Freudenberg, Gerlachsheim, Grünsfeld, Königshofen, Krautheim, Küls- heim, Ladenburg, Lauda, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neudenau, Philippssburg, Schönau, Schwäzingen, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn, Weinheim, Wiesloch;	
6) von 63 Landgemeinden	30
7) von 63 Amtmännern nur	13
8) von den Kreisregierungen	Keine vielmehr sämtlich dagegen.

In einer großen Zahl von Gutachten, namentlich der städtischen Gemeindebehörden, wurde die Errichtung von Gewerbeschulen in größerer Zahl, als bisher bestanden, lebhaft befürwortet und zugleich empfohlen, den Besuch derselben, so viel immer möglich, obligatorisch zu machen.

Von beinahe allen, insbesondere auch von der größten Zahl Derselben, welche sich im Allgemeinen gegen Meisterprüfungen erklärt haben, wurde anerkannt, daß wenigstens für den selbstständigen Betrieb derselben Gewerbe, bei welchen durch ungeschickten Betrieb die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden könnte, der Nachweis der Fähigung oder die Erteilung einer Prüfung notwendige Voraussetzung sein, beziehungsweise, daß der Betrieb dieser Gewerbe von der Erteilung einer besondern staatlichen Erlaubnis (Konzession) und dieser vorausgehend von einer Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Bewerbers überhaupt abhängig gemacht werden müsse.

Mit der Frage aber, für welche einzelnen Gewerbe eine Prüfung resp. ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben und für welche die Erwirkung einer Konzession verlangt werden solle, hat sich nur ein Theil der Gutachten beschäftigt; eingehend ist dieselbe nur von wenigen, namentlich von den Kreisregierungen, behandelt worden. Die Mehrzahl hat sich darauf beschränkt, die bezüglichen Gewerbe unter der in der Fragestellung selbst gewählten Bezeichnung zusammenzufassen.

Von mehreren wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten Prüfungen und Concessionen auf möglichst wenige Gewerbe beschränkt werden. Einzelne wollen eine Prüfung nur für die, eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern den gewerblichen Berufsarten — Anwaltschaft, Unterrichtsanstalten, Heilkunde — oder auch nur für die verschiedenen Zweige der Heilkunde allein bestehen lassen. Andere adoptiren die in der Darstellung des Handelsministeriums zu Frage II. am Schluss enthaltene Zusammenstellung von Gewerben vollständig; andere mit Ausscheidung einzelner Gewerbe, insbesondere auch der Baugewerbe. In einigen Gutachten endlich wurden etliche weitere Gewerbe namhaft gemacht, für welche eine Prüfung und beziehungsweise Konzession vorgeschrieben werden sollte, so für Hufbeschlagschmiede, Commissions-, Auswanderungsbureau's, Versicherungsagenturen. Endlich hat auch der

Vorschlag Vertreter gefunden, von Gewerbskonzessionen in dem neuen Gesetze gänzlich Umgang zu nehmen, dagegen bei den für das öffentliche Wohl besonders wichtigen Gewerben die Voraussetzungen für den selbstständigen Gewerbsbetrieb im Gesetze selbst genau zu bestimmen und der Polizeibehörde die Befugniß einzuräumen, den fernern Gewerbsbetrieb in den Fällen, in welchen solcher vor Erfüllung sämtlicher Erfordernisse begonnen wurde, bis dem Gesetze völlig genügt ist, zu untersagen.

In mehreren Gutachten wurde eine Einrichtung angeregt, welche es einem angehenden Gewerbsmann möglich mache, sich freiwillig einer Prüfung über die Fähigung zu einem Gewerbe zu unterwerfen, um durch ein günstiges Ergebniß sich eine Empfehlung vor dem Publikum zu gewinnen, ohne daß jedoch irgend welche gesetzliche Folgen, wie etwa gewisse Rechte bezüglich des Gewerbsbetriebs oder Ehrenrechte an das Erstehen der Prüfung gefügt werden sollten. Eine solche Einrichtung haben für wünschenswerth erachtet:

Die Gewerbevereine von Lörrach und Furtwangen,

die Städte Furtwangen, Lahr und Heidelberg, und

die Aemter Freiburg (Stadtamt), Säckingen, Lahr, Gernsbach, Durlach, Mannheim.

Zur Beantwortung der Frage, durch wen die Meisterprüfungen (allgemein gebotene, ausnahmsweise vorgeschriebene, freiwillige) abgenommen werden sollen (Frage II., Abs. 3), sind verschiedene Vorschläge gemacht worden.

Für deren Bannahme

a) durch Sachverständige aus den betreffenden Gewerben selbst erklärt sich:

2 Handelskammern, 1 Gewerbeverein, 5 rein zünftige Versammlungen, 16 gemischte Versammlungen, 15 kleinere Stadtgemeinden, 12 Landgemeinden und 5 Bezirksamter.

b) Durch Gewerberäthe (Gewerbeakademien):

1 Handelsinnung, 3 Gewerbevereine, 10 rein zünftige Versammlungen (darunter die von Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim), 8 gemischte Versammlungen, 29 Stadtgemeinden (darunter Lahr, Heidelberg und Mannheim), 13 Landgemeinden und 18 Bezirksamter.

c) Durch besondere (Kreis-, Bezirks-) Prüfungskommissionen:

1 Handelskammer, 7 Gewerbevereine, 3 rein zünftige Versammlungen, 4 gemischte Versammlungen, 10 Stadtgemeinden, 6 Landgemeinden, 9 Bezirksamter, 1 Kreisregierung.

d) Durch technische Staatsbehörden (insbesondere bei den Baugewerben)

2 Handelskammern (Constance und Mannheim), 4 Gewerbevereine, 1 reinzünftige Versammlung, 5 gemischte Versammlungen, 3 Stadtgemeinden, 2 Landgemeinden, 11 Bezirksamter.

### III. Frage.

Soll der Gewerbsmann, um ein Geschäft selbstständig beginnen zu dürfen, ein gewisses Alter erreicht haben?

Uebereinstimmend wird anerkannt, daß eine bestimmte Altersgrenze für den selbstständigen Gewerbsbetrieb im Gesetze gezogen werden müsse. Beziiglich der Wahl des 21. oder 25. Lebensjahres gehen aber die Ansichten auseinander. Einige wenige Stimmen wollen eine zwischen diesen beiden Altersstufen in der Mitte stehende Altersbestimmung — (23 Jahre) — so die Städte Schopfheim und Karlsruhe. Die große Mehrzahl spricht sich dagegen für das 25. Lebensjahr aus, vorbehaltlich der nachsichtsweisen früheren Gestaltung des Gewerbebetriebs in besonderen dringlichen Fällen. Für das 21. Lebensjahr hat sich nur eine verhältnismäßig kleine Minorität erklärt, nämlich:

e 1) Die Handelskammern zu:

Breisach, Karlsruhe (mit 5 Stimmen gegen 4), Eberbach, Mannheim und der Handelsverein in Mannheim;

cc 2) die Gewerbevereine

Hertwangen und Mannheim;

3) die Versammlung zünftiger Gewerbsleute des Amtsbezirks Nadolphyzell;

4) die gemischten Versammlungen der Bezirke Waldshut und Breisach;

5) die Gemeindebehörden von 6 kleineren Städten;

6) jene von 5 Landgemeinden;

7) die Amtster

Stockach, Billingen, Breisach, Achern, Bühl, Heidelberg, Weinheim;

8) die Regierung des Seekreises.

Folgende Gegenüberstellung wird das Meinungsverhältniß bei dieser Frage anschaulicher machen:

Es verlangen ein Alter von

25 Jahren, 21 Jahren.

1) Handelskammern &c.	12	6
2) Gewerbevereine	18	2
3) Amtsversammlungen rein zünftiger Gewerbsleute	22	1
4) Gemischte Amtsversammlungen	41	2
5) Stadtgemeindebehörden	87	6
6) Landgemeindebehörden	63	5
7) Bezirksamter	56	7
8) Kreisregierungen	3	1

#### IV. Frage.

Ist der Besitz des **Gemeindebürgerrechts** für eine nothwendige Voraussetzung des selbstständigen Gewerbebetriebs zu erklären?

Genügt hiefür das angeborene Bürgerrecht, oder muß das **volle Bürgerrecht** förmlich angetreten, beziehungsweise erworben sein?

Soll dem Gewerbsmann, welcher das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde als derjenigen besitzt, in welcher er sein Geschäft betreiben will, die gewerbliche Niederlassung in der letztern von der Ortsbehörde und aus welchen Gründen untersagt werden dürfen?

Welche Gewerbebefugnisse sind den sog. Insassen zuzuerkennen?

A. Für das Erforderniß des vollen (angetretenen oder erworbenen) Bürgerrechts am Orte des Gewerbebetriebs haben sich nur verhältnismäßig wenig Stimmen ausgesprochen. Es sind dies:

- 82 1) von 17 Handelskammern &c. . . . . keine,
  - 2) von 20 Gewerbevereinen . . . . . keine,
  - 3) von 23 zünftigen Versammlungen . . . . . 5
- Überlinger; Ettenheim, Freiburg (Stadtbezirk), Triberg;  
Heidelberg;



4) von 43 gemischten Versammlungen . . . . .	9
Baden, Carlsruhe (Landbezirk), Gengenbach, Oberkirch; Adelsheim, Gerlachsheim, Krautheim, Ladenburg, Neckargemünd;	
5) von 99 Gemeindebehörden der Städte . . . . .	22
Stühlingen; Neuenburg, Sulzburg; Baden, Bruchsal, Mühlburg, Oberkirch, Oppenau, Wolfach, Zell a. H.; Adelsheim, Borberg, Buchen, Gerlachsheim, Grünsfeld, Königshofen, Krautheim, Külzheim, Lauda, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn;	
6) von 70 Landgemeindebehörden . . . . .	13
Dürrheim; Kirchzarten, Riegel; Altenheim, Beuern, Ichenheim, Liedolsheim, Marlen, Neusag, Singheim; Gerach, Unterschüpf, Walldorf;	
7) von 64 Bezirksamtern . . . . .	2
8) von den Kreisregierungen . . . . .	keine.
In einigen der bisher gehörigen Gutachten wird der Vorbehalt gemacht, daß zum Gewerbebetrieb in der Heimatsgemeinde das angeborene Bürgerrecht genügen solle.	

B. Im Allgemeinen entschied sich die Mehrzahl dafür, daß der Gewerbsmann in irgend einer Gemeinde des Landes das Bürgerrecht angetreten oder erworben haben müsse; dieses aber alsdann genügen solle, um im ganzen Umfang des Staatsgebietes ein Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen.

Es sind diese:

1) von 17 Handelskammern ic.	7
Freiburg, Vörrach; Bühl, Kehl, Pforzheim, Rastatt; Wertheim;	
2) von 20 Gewerbevereinen . . . . .	10
Meersburg, Überlingen, Billingen; Emmendingen Staufen; Carlsruhe; Heidelberg, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim;	
3) von 23 zünftigen Versammlungen . . . . .	13
Radolfzell, Billingen; Lörrach, Säckingen, Schopfheim, Staufen; Achern, Bruchsal, Carlsruhe (Stadt), Rastatt; Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim;	
4) von 43 gemischten Versammlungen . . . . .	28
Bonnendorf, Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Neustadt, Pfullendorf, Stockach; Freiburg (Land), Kenzingen, Müllheim, St. Blasien, Waldkirch; Bühl, Durlach, Eppingen, Ettringen, Gernsbach, Kork, Lahr, Offenburg, Pforzheim, Rheinbischofsheim, Wolfach; Eberbach, Mosbach, Neckarbischofsheim, Walldürn, Wiesloch;	

5) von 99 Stadtgemeindebehörden	56
Donaueschingen, Engen, Geislingen, Hüfingen, Markdorf, Meersburg, Meßkirch, Möhringen, Neustadt, Pfullendorf, Stockach, Überlingen, Villingen;	
Emmendingen, Endingen, Heitersheim, Isenstadt, Kandern, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Säckingen, Schopfheim, Staufen, Thiengen, Waldkirch, Waldshut;	
Achern, Bühl, Carlsruhe, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gengenbach, Gernsbach, Heidelsheim, Kuppenheim, Lichtenau, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Renchen, Steinbach;	
Freudenberg, Heidelberg, Ladenburg, Neckarbischofsheim, Neudenau, Österburken, Philippensburg, Schönau, Schwezingen, Sinsheim, Weinheim, Wertheim, Wiesloch;	
6) von 70 Landgemeindebehörden	39
Grafenhausen, Heiligenberg, Singen, Stetten a. f. M.;	
Görwihl, Kirchhofen, Maulburg, Rothweil, St. Georgen, Wehr;	
Altschweier, Appenweier, Brösingen, Bühlertal, Forbach, Gaggenau, Höfstenen, Kappelrodeck, Langenbrücken, Malsch, Mingolsheim, Mörsch, Neuweier, Oberharmersbach, Odenheim, Ottersweier, Petersthal, Schwarzach, Weitenung, Willstett, Wössingen, Zeuthen;	
Handschuhshausen, Hardheim, Hockenheim, Nusloch, Rappenau, Seckenheim, Zuzenhausen;	
7) von 64 Amtmännern	36
8) von 4 Kreisregierungen	1

C. Eine nicht unbedeutende Zahl von Gutachten erklärte sich jedoch für den Grundsatz, daß das bloße Heimatrecht (angeborenes Bürger- oder Einschreurecht) in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums zum Gewerbebetrieb im ganzen Umfang des Staatsgebietes hinreichen solle, wobei ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt wird, daß zur Eingehung einer Ehe, wie bisher, der Antritt oder Erwerb des Aktivbürgerrechts eine gesetzliche Bedingung bleibe.

Zu dieser Richtung haben sich ausgesprochen

1) von 17 Handelskammern u. c.	10
Constance;	
Breisach, Emmendingen;	
Carlsruhe, Ettlingen, Lahr;	
Eberbach, Heidelberg, Mannheim, Handelsverein Mannheim;	
2) von 20 Gewerbevereinen	10
Constance;	
Ettenheim, Freiburg, Furtwangen, Lörrach, Schopfheim, Säckingen, Triberg;	
Buchen, Mannheim;	
3) von 23 zünftigen Versammlungen	3
Emmendingen;	
Buchen, Schwezingen;	
4) von 43 gemischten Versammlungen	5
Breisach, Schönau, Waldshut;	
Bretten;	
Philippensburg;	
5) von 99 Stadtgemeindebehörden	21
Bräunlingen, Constance, Radolfzell, Vöhrenbach;	

6)	Breisach, Ettenheim, Freiburg, Furtwangen, Hornberg, Kleinlaufenburg, Schönau, St. Blasien, Todtnau, Triberg, Zell; Bretten, Lahr; Eberbach, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd;	18
6)	von 70 Landgemeindebehörden Oberlenzkirch, Reichenau, Steißlingen; Heimbach, Schliengen, Steinen, Todtmoos; Durbach, Griesheim, Hofweier, Lauf, Weingarten, Zunsweier; Laudenbach, Mudau, Oberwittstadt, Schriesheim, Wiesenthal;	24
6)	7) von 64 Amtmern . . . . . 8) von 4 Kreisregierungen . . . . .	3
D.	Für ein Einsprachrecht der Gemeinde gegen die gewerbliche Niederlassung eines Ortsfremden nach Analogie des §. 21 des Bürgerrechtsgesetzes, theilweise auch für das Recht der Gemeinde zur Aufenthaltskündigung in den derselben Bestimmung entsprechenden Fällen haben sich erklärt:	
1)	von 17 Handelskammern . . . . .	10
2)	von 20 Gewerbevereinen . . . . .	17
3)	von 23 zünftigen Versammlungen . . . . .	13
4)	von 43 gemischten Versammlungen . . . . .	27
5)	von 60 Stadtgemeindebehörden . . . . .	55
	Bräunlingen, Constanz, Donaueschingen, Geisingen, Hüfingen, Markdorf, Meßkirch, Neustadt, Pfullendorf, Stockach, Überlingen, Willingen, Böhrenbach;	
	Breisach, Emmendingen, Endingen, Ettenheim, Freiburg, Heitersheim, Jestetten, Kandern, Kenzingen, Kleinlaufenburg, Säckingen, Schönau, Schopfheim, Staufen, St. Blasien, Thiengen, Todtnau, Triberg, Zell;	
A.	Achern, Bühl, Karlsruhe, Durlach, Ettlingen, Gernsbach, Heidelsheim, Kuppenheim, Lahr, Lichtenau, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Steinbach;	
E.	Eberbach, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Philippssburg, Schönau, Sinsheim, Wert- heim;	
6)	von 42 Landgemeindebehörden . . . . .	29
	Grafenhausen, Heiligenberg, Oberlenzkirch, Reichenau, Steißlingen;	
O.	Görwihl, Kirchhofen, Maulburg, Schliengen, Steinen, St. Georgen, Todtmoos, Wehr; Altenschweier, Brötzingen, Durbach, Langenbrücken, Malsch, Mörsch, Odenheim, Petersthal, Schwarzbach, Weitenau, Wössingen;	
	Handschuhshausen, Laudenbach, Mudau, Oberwittstadt, Zuzenhausen.	
7)	von 64 Amtmern . . . . .	43
8)	von 4 Kreisregierungen . . . . .	3
Drei	städtische und 9 Landgemeindebehörden verlangen für die Gemeinde ein unbedingtes Einsprachs- recht gegen die Niederlassung eines Ortsfremden.	
	Einige Gutachten wollen den Gemeinden gegenüber den ortsfremden Gewerbetreibenden noch die weitere Befugnis einräumen, von denselben nach Ablauf eines gewissen Zeitraums (etwa 5 Jahren) zu verlangen, daß sie die bürgerliche Aufnahme in der Niederlassungsgemeinde erwirken.	
E.	Was endlich die den Inhalten einzuräumenden Gewerbebefugnisse anbelangt, so verlangen außer denjenigen Gutachten, welche den Gewerbebetrieb überhaupt nur an die Voraussetzung eines Heimathsrrechts geknüpft haben wol-	

len, auch ein großer Theil derjenigen, welche als Regel das Aktivbürgerrecht für den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs voraussezgen, die vollständige Gleichstellung derselben mit den Ortsbürgern hinsichtlich der Gewerbebefugnisse.

Im Anschluß an diesen Abschnitt haben mehrere Gutachten von Organen der Gewerbetreibenden und von Gemeindebehörden, welche aus solchen Orten stammen, in denen bisher die Israeliten keine Aufnahme gefunden haben, das Verlangen gestellt, daß diesen das Recht der Freizügigkeit, wenigstens bezüglich der genannten Orte, versagt werde.

### V. Frage.

Unter welchen Voraussetzungen können **Frauenspersonen** zum selbstständigen Gewerbebetrieb zugelassen werden?

Eine bedeutende Stimmenzahl hat sich für vollständige Gleichstellung der Frauenspersonen — verheirathet, verwitwet oder ledig — mit den Männern rücksichtlich der Voraussetzungen wie der Befugnisse des selbstständigen Gewerbebetriebs ausgesprochen. Dabei ist jedoch selbstverständlich von dem bürgerrechtlichen Verhältniß der Frauenspersonen abgesehen worden.

Unter den nachstehend Genannten erscheinen auch diejenigen, welche, weil sie überhaupt eine Prüfung des Gewerbetreibenden verlangen, diese auch den Frauenspersonen nicht erlassen haben wollen.

Es sind

1) von 17 Handelskammern	8
Freiburg;	
Carlsruhe, Ettlingen, Lahr, Rastatt;	
Eberbach, Mannheim nebst dem Handelsverein von Mannheim;	
2) von 20 Gewerbevereinen	10
Constanz, Ueberlingen;	
Freiburg, Furtwangen, Lörrach, Schopfheim;	
Buchen, Heidelberg, Mannheim, Wertheim;	
3) von 23 zünftigen Versammlungen	7
Emmendingen, Lörrach, Schopfheim;	
Buchen, Mannheim, Schwaigingen, Wertheim;	
4) von 43 gemischten Versammlungen	11
Donaueschingen;	
Breisach, Freiburg (Landamt), Müllheim;	
Lahr, Offenburg, Pforzheim;	
Eberbach, Mosbach, Philippsburg, Wiesloch;	
5) von 94 Stadtgemeindebehörden	18
darunter Freiburg, Carlsruhe, Lahr, Offenburg, und Mannheim;	
6) von 66 Landgemeinden	13
7) von 64 Amtern	39
8) von 4 Kreisregierungen	3

Bon den übrigen will die überwiegende Mehrzahl nur eine beschränkte Zulassung der Frauenspersonen zum Gewerbebetrieb, jedoch mit großer Verschiedenheit in den im Einzelnen vorgeschlagenen Beschränkungen. Die Einen verlangen geradezu die Beibehaltung der bisherigen Beschränkungen; Andere und nicht Wenige wollen Frauenspersonen nur zu denselben Gewerben zulassen, deren Betrieb sich mit der allgemeinen Stellung des

weiblichen Geschlechts, den natürlichen Eigenschaften und der Bildungsweise desselben verträgt, und deren Kreis daher nach dem Vorschlag einiger Gutachten im Gesetz genau zu bestimmen wäre. Andere wollen, zugleich in der Absicht, nur unbescholtene Frauenspersonen den Gewerbebetrieb zu gestatten, diesen jeweils von der Einholung einer Konzession abhängig machen, von welcher Vorschrift nur für die sog. weiblichen Arbeiten, die seither schon freigegeben waren, eine Ausnahme zugestanden werden will. Noch weiter gehen einige Gutachten, welche Frauen überhaupt nur den Betrieb von Gewerben der letzten genannten Art oder auch von solchen, welche ausschließlich oder größtentheils mit weiblichen Gehilfen betrieben werden können, gestatten wollen.

Rücksichtlich all' dieser Beschränkungen wurde jedoch stets der Vorbehalt gemacht, daß dieselben auf den Gewerbebetrieb der Wittwen, welche das Gewerbe ihrer Ehemänner fortsetzen, keine Anwendung finden, sondern bezüglich ihrer die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beibehalten werden sollen.

Von einigen Gutachten dagegen wurde für Frauenspersonen eine, im Vergleich zu den Männern günstigere Stellung in gewerblicher Beziehung in der Art befürwortet, daß sie nicht erst mit dem 25. Lebensjahr, sondern schon früher, entweder mit dem 18., oder doch mit dem 21. Lebensjahr, zum selbstständigen Gewerbebetrieb überhaupt oder wenigstens zur Beschäftigung mit den sogenannten weiblichen Arbeiten (Auffertigung von Frauenkleidern und dergl.) zugelassen seien.

## VI. Frage.

Welche Gewerbebefugnisse sind den Ausländern einzuräumen?

A. Was zunächst die den deutschen Bundesstaaten angehörigen Nichtbadener betrifft, so haben sich

- 1) für deren allgemeine Zulassung zum Gewerbebetrieb im Großherzogthum gleich dem Inländer nur ganz vereinzelte Stimmen (so namentlich der Gewerbeverein, Handelsverein und die Zunftversammlung zu Mannheim) ausgesprochen. Ebenso
- 2) nur verhältnismäßig wenige, vornehmlich von Gemeindebehörden, für deren völlige Ausschließung vom Gewerbebetrieb im Inlande.
- 3) Dagegen hat sich eine nicht unbedeutende Anzahl von Gutachten für Beibehaltung der seit her geltenden Gesetzesbestimmungen und beziehungsweise für Zulassung der Angehörigen deutscher Bundesstaaten nur unter der Voraussetzung erklärt, daß ihnen dies durch einen Staatsvertrag zugestanden oder eine besondere Staatserlaubnis im einzelnen Falle von ihnen erwirkt wird. Es sind dies
  - 1) von 16 Handelskammern resp. Innungen . . . . .
  - 2) von 19 Gewerbevereinen . . . . .
  - 3) von 22 zünftigen Versammlungen . . . . .
- 4) darunter jene der Städte Karlsruhe und Freiburg;
- 5) von 43 gemischten Versammlungen . . . . .
- 6) von 94 Stadtgemeindebehörden . . . . .
- 7) von 63 der Landgemeinden . . . . .
- 8) von 62 Amtern . . . . .
- 9) von 4 Kreisregierungen . . . . .

Die Mehrzahl sämtlicher Gutachten hat sich  
4) für den Grundsatz der Gegenseitigkeit in der Weise erklärt, daß Angehörige der deutschen Bundesstaaten gleich den Inländern zum Gewerbebetrieb im Großherzogthum berechtigt sein sollen, ins-

weit in jenen Staaten den Badenern die gleichen Rechte eingeräumt werden. Von vielen unter diesen, sowie einigen der oben schon erwähnten wurde zugleich die Annahme der Freizügigkeit durch ganz Deutschland aufs lebhafteste befürwortet. Für den Grundsatz der Gegenseitigkeit erklärten sich	
1) von 16 Handelskammern resp. Innungen . . . . .	14
(darunter Constanz, Freiburg, Karlsruhe, Lahr, Pforzheim, Heidelberg, Mannheim)	
2) von 19 Gewerbevereinen . . . . .	16
3) von 22 zünftigen Versammlungen . . . . .	10
4) von 43 gemischten Versammlungen . . . . .	28
5) von 94 Stadtgemeindebehörden . . . . .	62
6) von 63 Landgemeindebehörden . . . . .	36
7) von 62 Aemtern . . . . .	51
8) von 4 Kreisregierungen . . . . .	2

B. Bezuglich der Angehörigen nichtdeutscher Staaten haben sich für allgemeine Zulassung derselben zum Gewerbebetrieb im Inlande nur wieder der Gewerbe- und der Handelsverein zu Mannheim, und für ihre völige Ausschließung vom Gewerbebetrieb eine nur unbedeutende Zahl von Stimmen ausgesprochen.

Dagegentheilt sich die Mehrzahl der Stimmen ziemlich gleichmäßig hinsichtlich der Frage, ob die seitherige Gesetzgebung beizubehalten und beziehungsweise der Gewerbebetrieb von der Einholung einer besondern Staatserlaubniß abhängig zu machen sei, und derjenigen, ob die Zulassung der Ausländer lediglich nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sich zu richten habe.

Es sind

für die erstere Ansicht (besondere Staatserlaubniß für jeden einzelnen Fall)	für die letztere Ansicht (Grundsatz der Gegenseitigkeit)
5 . . . . .	von 14 Handelskammern . . . . . 7
7 . . . . .	von 17 Gewerbevereinen . . . . . 7
9 . . . . .	von 17 zünftigen Versammlungen . . . . . 5
11 . . . . .	von 33 gemischten Versammlungen . . . . . 16
31 . . . . .	von 85 Stadtgemeindebehörden . . . . . 33
19 . . . . .	von 55 Landgemeindebehörden . . . . . 19
19 . . . . .	von 42 Aemtern . . . . . 21
4 . . . . .	Kreisregierungen . . . . . —
18 . . . . .	—
18 . . . . .	—
18 . . . . .	—

## VII. Frage.

In welchem Umfang soll die Gewerbebefugniß ausgeübt werden dürfen?

Die Mehrheit der Gutachten will völlige Unbeschränktheit in der Ausübung der Gewerbebefugniß in der Richtung, daß der Gewerbsmann sowohl mehrere Gewerbe gleichzeitig betreiben und zu diesem Zwecke Gehilfen aus verschiedenen Gewerben beschäftigen, als auch sein Gewerbe von mehreren Lokalitäten aus und gleichzeitig an mehreren Driien ausüben, sowie ungehindert von einem Gewerbe zum andern übergehen dürfe. Es sind dies

1) von 17 Handelskammern resp. Innungen	14
2) von 19 Gewerbevereinen	15
3) von 21 zünftigen Versammlungen	8
4) von 43 gemischten Versammlungen	23
5) von 94 Stadtgemeindebehörden	51
(varunter Constanz, Freiburg, Karlsruhe, Lahr, Pforzheim, Heidelberg, Mannheim)	
6) von 64 Landgemeindebehörden	37
7) von 64 Aemtern	50
8) von 4 Kreisregierungen	4

Unter den übrigen befindet sich eine nicht unbedeutende Zahl von Stimmen, welche die Gewerbebefugniß hinsichtlich ihres Umfangs nur insoweit einer Beschränkung unterworfen haben will, daß der von ihnen als Voraussetzung für den Gewerbebetrieb überhaupt festgehaltene Befähigungsnachweis durch Prüfung in den Fällen, wenn ein Gewerbsmann mehrere Gewerbe gleichzeitig betreiben oder von einem zu einem andern Gewerbe übergehen will, bezüglich jedes einzelnen Gewerbes verlangt werden, im Uebrigen aber die gleiche Unbeschränktheit in dem Gewerbebetrieb bestehen soll, wie sie von den vorgenannten Gutachten befürwortet worden ist.

Nur ein verhältnismäßig kleiner Rest will entweder Beibehaltung der bisherigen Beschränkungen im Ganzen, oder wenigstens einzelner derselben (Beschränkung auf eine Gemeinde, eine Lokalität, ein Gewerbe).

### VIII. Frage.

Ist der Haushandel künftig hin gänzlich zu verbieten oder nur zu beschränken?

In der Beantwortung dieser Fragetheilen sich die Gutachten ziemlich gleichmäßig in zwei Hälften, von denen die eine den Haushandel gänzlich verboten, die andere aber mit größeren oder geringeren Beschränkungen zugelassen haben will. Es haben sich nämlich ausgesprochen

für gänzliches Verbot	für beschränkte Zulassung
9 . . . . .	von 17 Handelskammern &c. . . . . 7
7 . . . . .	von 20 Gewerbevereinen . . . . . 10
11 . . . . .	von 23 zünftigen Versammlungen . . . . . 12
22 . . . . .	von 42 gemischten Versammlungen . . . . . 20
45 . . . . .	von 96 Stadtgemeindebehörden . . . . . 47
31 . . . . .	von 66 Landgemeindebehörden . . . . . 32
11 . . . . .	von 64 Aemtern . . . . . 48
— . . . . .	von den Regierungen . . . . . 4

Die Vorschläge, welche hinsichtlich der Beschränkung des Haushandels im Einzelnen gemacht werden, sind sehr verschieden. Von der Mehrzahl wird eine strenge polizeiliche Beaufsichtigung als selbstverständlich vorausgesetzt, von Mehreren geradezu die Beibehaltung der bisher bestandenen Vorschriften befürwortet. Nach dem Vorschlage Einzelner soll er nur Inländern, nach Andern nur auf Grund besonderer Koncession gestattet werden, welche entweder nur an alte und arbeitsunfähige, oder nur an gutbeleumundete Personen zu erteilen wäre. Bezüglich der zu verhauenden Gegenstände wollen Einzelne seine Gestattung für inländische Erzeugnisse überhaupt, andere seine Beschränkung auf die Erzeugnisse solcher Gegenenden des Landes, welche des Haushandels zum Absatz der Produkte ihres Gewerbfleisches, namentlich der häuslichen Industrie dringend bedürfen (so besonders Distrikte des

Schwarz- und Odenwaldes), oder auch auf solche Waaren, welche in einzelnen Gegenden oder Orten von den ansässigen Handels- und Gewerbsleuten nicht geführt werden. Von einer nicht unbedeutenden Zahl von Stimmen wird dessen Freigabe wenigstens für gewöhnliche Landesprodukte, insbesondere Lebensmittel befürwortet. Als ein wirksames Mittel, um den Hausrhandel in angemessenen Schranken zu halten, und zugleich als nicht unbillig gegenüber den durch den Hausrhandel beeinträchtigten ansässigen Gewerbetreibenden wird von mehrern Gutachten eine entsprechende Besteuerung des Hausrhandels beantragt.

Für eine unbeschränkte Freigabe desselben haben sich nur vereinzelte Stimmen ausgesprochen.

## IX. Frage.

Welchen Beschränkungen sind die Gewerbe in Ansehung der Art ihrer Ausübung zu unterwerfen?

Von der Mehrzahl der Gutachten wird ausdrücklich anerkannt, daß die zu dieser Frage in der Darstellung des Handelsministeriums als selbstverständlich vorausgesetzten Beschränkungen beibehalten werden sollen, insbesondere daß die Gewerbetreibenden auch künftighin an die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, sowie an die Vorschriften der Steuer- und Zollverwaltung gebunden bleiben. Zugleich wird aber von den Meisten nachdrücklich geltend gemacht, daß außer solchen, im öffentlichen Interesse durchaus notwendigen Beschränkungen den Gewerben keine weiteren Auflagen bezüglich der Art ihres Betriebs gemacht werden sollen.

Von denselben Gutachten, welche speziell auf die Frage über Beibehaltung der bisher in Uebung gewesenen polizeilichen Taxen für den Verkauf notwendiger Lebensmittel eingegangen sind, hat sich die große Mehrheit grundfäßig für deren Aufhebung ausgesprochen, nämlich:

1) von 12 Handelskammern	12
2) von 16 Gewerbevereinen	16
3) von 16 zünftigen Versammlungen	16
4) von 36 gemischten Versammlungen	33
5) von 60 Stadtgemeindebehörden	52
6) von 26 Landgemeindebehörden	22
7) von 55 Amtmännern	52
8) von 4 Kreisregierungen	3

Hierunter sind einzelne Gutachten mitgegriffen, welche eine Beschränkung des ausgesprochenen Grundsatzes auf größere Orte verlangen, andere, welche die ausdrückliche Voraussetzung befügen, daß der Hausrhandel mit Lebensmitteln, insbesondere mit Brod gestattet werde.

Rücksichtlich der Ausübung eines Zwangs zur Fortführung dieser Gewerbe sind die Stimmen getheilt. Dagegen wurde mehrfach für die Regierung die Befugniß ausdrücklich in Anspruch genommen, bei außergewöhnlichen Ereignissen oder für einzelne Orte, nach deren Verlangen und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, die polizeiliche Taxirung in Anwendung zu bringen, und ferner da, wo die Taxen nicht bestehen, die Gewerbetreibenden anzuhalten, ihre Preise periodenweise festzubestimmen und durch öffentliche Angabe dem Publikum erschlich zu machen.

## X. Frage.

Ist fortan noch ein allgemeines oder ein Interesse des Gewerbestandes vorhanden, die Vereinigung aller derer, die eine gewisse oder verwandte Arten von Gewerben treiben, zu Genossenschaften **von Staats wegen** anzurufen und einen besonderen **staatlichen Einfluss** auf dieselben vorzubehalten?

Oder genügt es, die Zünfte lediglich in ihrem dermaligen korporativen Bestand unbeschadet des freien Austritts zu belassen, und überhaupt jede Art gewerblicher Vereinigung oder der Theilnahme daran dem eigenen freien Willen der Gewerbtreibenden anheim zu stellen?

A. Für Bejahung des ersten Absages der Frage, also für Genossenschaftszwang, sind nur Wenige, nämlich:

1) von 18 Handelskammern ic.	1
Freiburg;	
2) von 20 Gewerbevereinen	1
Tauberbischofsheim;	
3) von 23 zünftigen Versammlungen	1
Tauberbischofsheim;	
4) von 43 gemischten Versammlungen	12
Neustadt;	
Bretten (mit 39 Stimmen gegen 21), Karlsruhe (Landamtsbezirk), Gernsbach (mit 11 gegen 9 St.), Kork (mit 17 gegen 12 St.), Oberkirch (mit 18 gegen 8 St.);	
Adelsheim, Gerlachsheim, Ladenburg (mit 17 gegen 10 St.), Neckargemünd, Wiesloch (mit 12 gegen 8 St.), Walldürn;	
5) von 89 Stadtgemeindebehörden	10
Sulzburg;	
Adelsheim, Gerlachsheim, Grünsfeld, Königshofen, Külzheim, Lauda, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn;	
6) von 61 Landgemeindebehörden	10
7) von 64 Bezirksamtern	4
8) Kreisregierungen	keine.

B. Für freie Vereine mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen Zünfte ebenfalls nur Wenige, nämlich:

1) von 18 Handelskammern ic.	2
Eberbach und der Handelsverein zu Mannheim;	
2) von 20 Gewerbevereinen	5
Ettenheim, Lörrach, Säckingen; Buchen, Mannheim;	
3) von 23 zünftigen Versammlungen	1
Bruchsal;	

4) von 43 gemischten Versammlungen . . . . .	3
Kenzingen, St. Blasien (mit 15 Stimmen gegen 5);	
Neckarbischofsheim (mit 18 St. gegen 5);	
5) von 89 Stadtgemeinden . . . . .	5
Bräunlingen, Böhrenbach;	
Lahr;	
Ladenburg, Wiesloch;	
6) von 61 Landgemeindebehörden . . . . .	4
7) von 64 Bezirksamtern . . . . .	1
8) Kreisregierungen . . . . .	keine.

C. Für Bejahung des ganzen zweiten Absages der Frage, also für Freiheit des gewerblichen Assoziationswesens, und damit auch für Belassung der bisherigen Zünfte als freie Genossenschaften mit Korporationsrechten, erklärten sich alle Andern, welche unter A und beziehungsweise B nicht aufgezählt sind, somit

1) von 18 Handelskammern sc.	16
2) von 20 Gewerbevereinen . . . . .	14
3) von 23 zünftigen Versammlungen . . . . .	21
4) von 43 gemischten Versammlungen . . . . .	30
5) von 89 Stadtgemeindebehörden . . . . .	74
6) von 61 Landgemeindebehörden . . . . .	47
7) von 64 Bezirksamtern . . . . .	59
8) Kreisregierungen . . . . .	4

## XI. Frage.

Erscheint es für die Verhältnisse unseres Landes angemessen, den bereits bestehenden Handelskammern eine gesetzliche Organisation zu geben, auch Gewerberäthe und Gewerbegerichte einzuführen?

Welche Einrichtung und welcher Wirkungskreis wäre denselben zu verleihen?

Von den eingekommenen Gutachten lassen so viele eine eingehende Beantwortung dieser Frage vermissen, daß hier eine spezielle Aufzählung und Gegenüberstellung der Ansichten theils unthunlich, theils ohne Werth sein würde.

Es soll sich daher hier darauf beschränkt werden, nur einige der hauptsächlichsten Vertreter der zu obiger Frage geäußerten Meinungen zu benennen.

Für die Errichtung gewerblicher Organe, welche die Interessen des gesamten Gewerbestandes eines Bezirks zu vertreten hätten — gemeinschaftliche Organe für Handel, Fabrikation und Kleingewerbe — erklärten sich unter anderen der Mannheimer Handelsverein, welcher zugleich die ausführlichsten Vorschläge über die Einrichtung dieser Art von Behörden gemacht hat; die Gewerbevereine von Freiburg, Carlsruhe, Heidelberg; die Versammlung zünftiger Gewerbetreibender in Mannheim; die Gemeinderäthe von Mannheim, Eberbach, Wertheim; mehrere Bezirksamter und die Regierungen des Ober- und des Unterrheinkreises.

Für getrennte Organe — Handelskammern für den Handel, und Gewerberäthe für die übrigen Gewerbe eines Bezirks — fanden sich ziemlich viele Stimmen, darunter die Handelskammern von Freiburg, Lörrach, Carlsruhe,

Kehl, Lahr, Pforzheim, Heidelberg, Mannheim; die Gewerbevereine von Constanz, Billingen, Säckingen, Schopfheim, Triberg; die Versammlungen zünftiger Gewerbsleute zu Ettenheim, Bruchsal, Carlsruhe, Heidelberg; die gemischten Versammlungen zu Bonndorf, Donaueschingen, Breisach, Baden, Durlach, Offenburg, Ladenburg, Mosbach u. a.; die Mehrzahl der Gemeindebehörden und viele Bezirksamter.

Bezüglich der den Handelskammern und Gewerberäthen zuzuteilenden Aufgaben wurde in den meisten Gutachten auf dasjenige verwiesen, was hierüber in der Erläuterung des groß. Handelsministeriums zur XI. Frage ange deutet ist, und außerdem von einer beträchtlichen Anzahl Derselben, welche die Meisterprüfungen beibehalten wissen wollen, die Übertragung dieser Prüfungen an die Gewerberäthe befürwortet.

Besondere Gewerberäthe sind nur von ganz wenigen Stimmen in Vorschlag gebracht worden.

Darüber aber waren Alle einig, daß die fraglichen Gewerbebehörden aus der Wahl der Gewerbetreibenden hervorgehen, und eine möglichst selbstständige Stellung erhalten sollten.

II	11
III	12
IV	13
V	14
VI	15
VII	16
VIII	17
IX	18
X	19
XI	20
XII	21
XIII	22
XIV	23
XV	24
XVI	25
XVII	26
XVIII	27
XIX	28
XX	29
XI	30
XII	31
XIII	32
XIV	33
XV	34
XVI	35
XVII	36
XVIII	37
XIX	38
X	39
XI	40
XII	41
XIII	42
XIV	43
XV	44
XVI	45
XVII	46
XVIII	47
XIX	48
X	49
XI	50
XII	51
XIII	52
XIV	53
XV	54
XVI	55
XVII	56
XVIII	57
XIX	58
X	59
XI	60
XII	61
XIII	62
XIV	63
XV	64
XVI	65
XVII	66
XVIII	67
XIX	68
X	69
XI	70
XII	71
XIII	72
XIV	73
XV	74
XVI	75
XVII	76
XVIII	77
XIX	78
X	79
XI	80
XII	81
XIII	82
XIV	83
XV	84
XVI	85
XVII	86
XVIII	87
XIX	88
X	89
XI	90
XII	91
XIII	92
XIV	93
XV	94
XVI	95
XVII	96
XVIII	97
XIX	98
X	99
XI	100
XII	101
XIII	102
XIV	103
XV	104
XVI	105
XVII	106
XVIII	107
XIX	108
X	109
XI	110
XII	111
XIII	112
XIV	113
XV	114
XVI	115
XVII	116
XVIII	117
XIX	118
X	119
XI	120
XII	121
XIII	122
XIV	123
XV	124
XVI	125
XVII	126
XVIII	127
XIX	128
X	129
XI	130
XII	131
XIII	132
XIV	133
XV	134
XVI	135
XVII	136
XVIII	137
XIX	138
X	139
XI	140
XII	141
XIII	142
XIV	143
XV	144
XVI	145
XVII	146
XVIII	147
XIX	148
X	149
XI	150
XII	151
XIII	152
XIV	153
XV	154
XVI	155
XVII	156
XVIII	157
XIX	158
X	159
XI	160
XII	161
XIII	162
XIV	163
XV	164
XVI	165
XVII	166
XVIII	167
XIX	168
X	169
XI	170
XII	171
XIII	172
XIV	173
XV	174
XVI	175
XVII	176
XVIII	177
XIX	178
X	179
XI	180
XII	181
XIII	182
XIV	183
XV	184
XVI	185
XVII	186
XVIII	187
XIX	188
X	189
XI	190
XII	191
XIII	192
XIV	193
XV	194
XVI	195
XVII	196
XVIII	197
XIX	198
X	199
XI	200
XII	201
XIII	202
XIV	203
XV	204
XVI	205
XVII	206
XVIII	207
XIX	208
X	209
XI	210
XII	211
XIII	212
XIV	213
XV	214
XVI	215
XVII	216
XVIII	217
XIX	218
X	219
XI	220
XII	221
XIII	222
XIV	223
XV	224
XVI	225
XVII	226
XVIII	227
XIX	228
X	229
XI	230
XII	231
XIII	232
XIV	233
XV	234
XVI	235
XVII	236
XVIII	237
XIX	238
X	239
XI	240
XII	241
XIII	242
XIV	243
XV	244
XVI	245
XVII	246
XVIII	247
XIX	248
X	249
XI	250
XII	251
XIII	252
XIV	253
XV	254
XVI	255
XVII	256
XVIII	257
XIX	258
X	259
XI	260
XII	261
XIII	262
XIV	263
XV	264
XVI	265
XVII	266
XVIII	267
XIX	268
X	269
XI	270
XII	271
XIII	272
XIV	273
XV	274
XVI	275
XVII	276
XVIII	277
XIX	278
X	279
XI	280
XII	281
XIII	282
XIV	283
XV	284
XVI	285
XVII	286
XVIII	287
XIX	288
X	289
XI	290
XII	291
XIII	292
XIV	293
XV	294
XVI	295
XVII	296
XVIII	297
XIX	298
X	299
XI	300
XII	301
XIII	302
XIV	303
XV	304
XVI	305
XVII	306
XVIII	307
XIX	308
X	309
XI	310
XII	311
XIII	312
XIV	313
XV	314
XVI	315
XVII	316
XVIII	317
XIX	318
X	319
XI	320
XII	321
XIII	322
XIV	323
XV	324
XVI	325
XVII	326
XVIII	327
XIX	328
X	329
XI	330
XII	331
XIII	332
XIV	333
XV	334
XVI	335
XVII	336
XVIII	337
XIX	338
X	339
XI	340
XII	341
XIII	342
XIV	343
XV	344
XVI	345
XVII	346
XVIII	347
XIX	348
X	349
XI	350
XII	351
XIII	352
XIV	353
XV	354
XVI	355
XVII	356
XVIII	357
XIX	358
X	359
XI	360
XII	361
XIII	362
XIV	363
XV	364
XVI	365
XVII	366
XVIII	367
XIX	368
X	369
XI	370
XII	371
XIII	372
XIV	373
XV	374
XVI	375
XVII	376
XVIII	377
XIX	378
X	379
XI	380
XII	381
XIII	382
XIV	383
XV	384
XVI	385
XVII	386
XVIII	387
XIX	388
X	389
XI	390
XII	391
XIII	392
XIV	393
XV	394
XVI	395
XVII	396
XVIII	397
XIX	398
X	399
XI	400
XII	401
XIII	402
XIV	403
XV	404
XVI	405
XVII	406
XVIII	407
XIX	408
X	409
XI	410
XII	411
XIII	412
XIV	413
XV	414
XVI	415
XVII	416
XVIII	417
XIX	418
X	419
XI	420
XII	421
XIII	422
XIV	423
XV	424
XVI	425
XVII	426
XVIII	427
XIX	428
X	429
XI	430
XII	431
XIII	432
XIV	433
XV	434
XVI	435
XVII	436
XVIII	437
XIX	438
X	439
XI	440
XII	441
XIII	442
XIV	443
XV	444
XVI	445
XVII	446
XVIII	447
XIX	448
X	449
XI	450
XII	451
XIII	452
XIV	453
XV	454
XVI	455
XVII	456
XVIII	457
XIX	458
X	459
XI	460
XII	461
XIII	462
XIV	463
XV	464
XVI	465
XVII	466
XVIII	467
XIX	468
X	469
XI	470
XII	471
XIII	472
XIV	473
XV	474
XVI	475
XVII	476
XVIII	477
XIX	478
X	479
XI	480
XII	481
XIII	482
XIV	483
XV	484
XVI	485
XVII	486
XVIII	487
XIX	488
X	489
XI	490
XII	491
XIII	492
XIV	493
XV	494
XVI	495
XVII	496
XVIII	497
XIX	498
X	499
XI	500
XII	501
XIII	502
XIV	503
XV	504
XVI	505
XVII	506
XVIII	507
XIX	508
X	509
XI	510
XII	511
XIII	512
XIV	513
XV	514
XVI	515
XVII	516
XVIII	517
XIX	518
X	519
XI	520
XII	521
XIII	522
XIV	523
XV	524
XVI	525
XVII	526
XVIII	527
XIX	528
X	529
XI	530
XII	531
XIII	532
XIV	533
XV	534
XVI	535
XVII	536
XVIII	537
XIX	538
X	539
XI	540
XII	541
XIII	542
XIV	543
XV	544
XVI	545
XVII	546
XVIII	547
XIX	548
X	549
XI	550
XII	551
XIII	552
XIV	553
XV	554
XVI	555
XVII	556
XVIII	557
XIX	558
X	559
XI	560
XII	561
XIII	562
XIV	563
XV	564
XVI	565
XVII	566
XVIII	567
XIX	568
X	569
XI	570
XII	571
XIII	572
XIV	573
XV	574
XVI	575
XVII	576
XVIII	577
XIX	578
X	579
XI	580
XII	581
XIII	582
XIV	583
XV	584
XVI	585
XVII	586
XVIII	587
XIX	588
X	589
XI	5

Beilage C.

**Übersicht**

über

die Vermögensverhältnisse der Künste und die Anzahl der zünftigen, sowie der nichtzünftigen Gewerbetreibenden.

Vermögensverhältnisse		Anzahl		Vermögensverhältnisse		Anzahl		Vermögensverhältnisse		Anzahl	
Werte	Wert	Werte	Wert	Werte	Wert	Werte	Wert	Werte	Wert	Werte	Wert
110,1	101.722,1	14.197,1	141	280	—	110,1	820,12	—	—	110,1	1
111.21	114.100,15	11.100,15	102	280	70,1	280,1	187,12	—	—	111.21	2
111.22	211.622,1	11.622,1	103	300	111,1	300,1	887,81	—	—	111.22	3
111.23	11.100,1	81.100,1	104	300	80,1	300,1	180,19	(111,23)	111,23	4	
111.24	61.100,1	11.100,1	105	180	100,1	180,1	921,19	(111,24)	111,24	5	
111.25	21.100,1	11.100,1	106	180	100,1	180,1	977,19	(111,25)	111,25	6	
111.26	—	—	107	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.26	7
111.27	31.100,1	11.100,1	108	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.27	8
111.28	31.100,1	11.100,1	109	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.28	9
111.29	11.100,1	11.100,1	110	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.29	10
111.30	—	—	111	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.30	11
111.31	—	—	112	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.31	12
111.32	—	—	113	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.32	13
111.33	—	—	114	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.33	14
111.34	—	—	115	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.34	15
111.35	—	—	116	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.35	16
111.36	—	—	117	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.36	17
111.37	—	—	118	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.37	18
111.38	—	—	119	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.38	19
111.39	—	—	120	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.39	20
111.40	—	—	121	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.40	21
111.41	—	—	122	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.41	22
111.42	—	—	123	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.42	23
111.43	—	—	124	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.43	24
111.44	—	—	125	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.44	25
111.45	—	—	126	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.45	26
111.46	—	—	127	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.46	27
111.47	—	—	128	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.47	28
111.48	—	—	129	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.48	29
111.49	—	—	130	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.49	30
111.50	—	—	131	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.50	31
111.51	—	—	132	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.51	32
111.52	—	—	133	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.52	33
111.53	—	—	134	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.53	34
111.54	—	—	135	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.54	35
111.55	—	—	136	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.55	36
111.56	—	—	137	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.56	37
111.57	—	—	138	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.57	38
111.58	—	—	139	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.58	39
111.59	—	—	140	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.59	40
111.60	—	—	141	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.60	41
111.61	—	—	142	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.61	42
111.62	—	—	143	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.62	43
111.63	—	—	144	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.63	44
111.64	—	—	145	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.64	45
111.65	—	—	146	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.65	46
111.66	—	—	147	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.66	47
111.67	—	—	148	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.67	48
111.68	—	—	149	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.68	49
111.69	—	—	150	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.69	50
111.70	—	—	151	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.70	51
111.71	—	—	152	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.71	52
111.72	—	—	153	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.72	53
111.73	—	—	154	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.73	54
111.74	—	—	155	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.74	55
111.75	—	—	156	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.75	56
111.76	—	—	157	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.76	57
111.77	—	—	158	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.77	58
111.78	—	—	159	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.78	59
111.79	—	—	160	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.79	60
111.80	—	—	161	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.80	61
111.81	—	—	162	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.81	62
111.82	—	—	163	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.82	63
111.83	—	—	164	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.83	64
111.84	—	—	165	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.84	65
111.85	—	—	166	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.85	66
111.86	—	—	167	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.86	67
111.87	—	—	168	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.87	68
111.88	—	—	169	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.88	69
111.89	—	—	170	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.89	70
111.90	—	—	171	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.90	71
111.91	—	—	172	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.91	72
111.92	—	—	173	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.92	73
111.93	—	—	174	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.93	74
111.94	—	—	175	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.94	75
111.95	—	—	176	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.95	76
111.96	—	—	177	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.96	77
111.97	—	—	178	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.97	78
111.98	—	—	179	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.98	79
111.99	—	—	180	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.99	80
111.100	—	—	181	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.100	81
111.101	—	—	182	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.101	82
111.102	—	—	183	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.102	83
111.103	—	—	184	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.103	84
111.104	—	—	185	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.104	85
111.105	—	—	186	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.105	86
111.106	—	—	187	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.106	87
111.107	—	—	188	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.107	88
111.108	—	—	189	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.108	89
111.109	—	—	190	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.109	90
111.110	—	—	191	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.110	91
111.111	—	—	192	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.111	92
111.112	—	—	193	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.112	93
111.113	—	—	194	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.113	94
111.114	—	—	195	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.114	95
111.115	—	—	196	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.115	96
111.116	—	—	197	180	100,1	180,1	977,19	—	—	111.116	97
111.117	—										

Ordnungszahl.	Amtsbezirk.	Seelen- zahl. 1858.	Ge- sammt- zahl der Gewerbe- treiben- den.	Zahl der			Bermögen der Zünfte.	Durchschnittliche Jahres- Einnahme.			Ausgabe.		
				nicht zünfti- gen Ge- werbe- treiben- den.	zünfti- gen Ge- werbe- treiben- den.	Zünfte.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>I. Seekreis.</b>													
1	Bonndorf . . . .	20,145	1,513	268	1,245	16	4,891 25	2,554 26	2,359 33				
2	Constanz . . . .	14,482	714	275	439	6	5,487 55	938 25	828 13				
3	Donaueschingen . .	23,889	1,404	349	1,055	11	2,270 10	372 39	167 49				
4	Engen . . . .	21,480	1,233	146	1,087	18	10,174 14	4,634 34	3,687 36				
5	Mehlkirch . . . .	14,538	966	151	815	11	3,889 54	997 34	824 21				
6	Neustadt . . . .	13,020	976	494	482	8	10,073 14	743 —	283 50				
7	Pfullendorf . . . .	8,507	986	103	883	11	7,201 50	538 55	331 9				
8	Radolfzell . . . .	16,824	988	150	838	6	7,470 50	1,039 26	414 1				
9	Stockach . . . .	19,378	1,387	70	1,317	9	8,656 20	884 55	934 43				
10	Ueberlingen . . . .	25,403	1,403	365	1,038	17	7,046 45	614 3	366 43				
11	Villingen . . . .	17,583	1,327	368	959	11	10,528 2	3,046 35	2,770 40				
	Summa . . . .	195,249	12,897	2,739	10,158	124	77,690 39	16,364 32	12,968 38				
	Hier nach kommen auf 1000 Seelen . . . .	—	66	14	52	—	—	—	—	—	—	—	
	Auf eine Zunft kommt durchschnittlich ein Ver- mögen von . . . .	—	—	—	—	—	626 32	—	—	—	—	—	
<b>II. Oberrheinkreis.</b>													
1	Breisach . . . .	21,628	1,041	173	868	14	1,723 44	1,857 10	1,943 34				
2	Emmendingen . . . .	24,734	1,662	407	1,255	16	33,031 22	14,007 40	13,281 36				
3	Ettenheim . . . .	18,783	1,760	110	1,650	24	4,978 11	499 16	485 1				
4	Freiburg (Stadt) . .	21,661	922	383	539	27	987 19	1,307 21	1,140 39				
5	Freiburg (Land) . .	24,420	751	520	231	10	8,160 11	4,914 45	4,057 42				
6	Kenzingen . . . .	20,700	1,908	351	1,557	28	1,860 18	806 32	611 5				
7	Vörnach . . . .	30,648	1,764	370	1,394	29	41,634 42	1,837 —	947 —				
8	Mühlheim . . . .	21,845	1,447	278	1,169	23	18,431 15	2,558 36	1,905 14				
9	Sädingen . . . .	18,632	1,441	593	848	10	3,652 23	2,717 1	2,171 27				
10	St. Blasien . . . .	10,822	510	497	13	1	923 29	621 29	469 37				
11	Schönau . . . .	13,377	1,099	550	549	24	3,785 12	2,290 56	1,528 11				
12	Schopfheim . . . .	15,649	1,007	102	905	19	37,157 23	1,777 58	1,075 11				
13	Staufen . . . .	19,294	984	181	803	30	850 —	329 20	323 12				
14	Triberg . . . .	22,034	1,800	981	819	18	2,785 24	1,816 55	1,436 18				
15	Waldkirch . . . .	19,673	1,152	243	909	22	1,586 22	1,286 29	859 5				
16	Waldshut . . . .	32,565	1,072	237	835	46	2,325 14	727 39	451 21				
	Summa . . . .	336,465	20,320	5,976	14,344	341	163,872 29	39,356 7	32,686 13				
	Hier nach kommen auf 1000 Seelen . . . .	—	60	18	42	—	—	—	—	—	—	—	
	Auf eine Zunft kommt durchschnittlich ein Ver- mögen von . . . .	—	—	—	—	—	480 34	—	—	—	—	—	

Durchschnittsjahr.	Amtsbezirk.	Seelenzahl 1858.	Ge- sammt- zahl der Gewerbe- treiben- den.	Zahl der			Bermögen der Zünfte.	Durchschnittliche		
				nicht zünfti- gen Ge- werbe- treiben- den.	zünfti- gen Ge- werbe- treiben- den.	Zünfte.		Jahres- Einnahme.	Ausgabe.	
<b>III. Mittelrheinkreis.</b>										
1	Achern . . . . .	20,501	1,166	279	887	29	1,721	44	516	9
2	Baden . . . . .	17,262	949	373	576	17	428	13	2,057	49
3	Bretten . . . . .	22,248	2,229	283	1,946	53	6,131	49	4,236	47
4	Bruchsal . . . . .	34,887	1,797	399	1,398	44	2,405	34	4,619	23
5	Bühl . . . . .	25,830	1,088	120	968	25	2,262	19	2,886	27
6	Carlsruhe (Stadt) .	25,762	1,095	491	604	27	3,246	33	985	18
7	Carlsruhe (Land) .	26,833	1,562	266	1,296	24	6,079	31	638	18
8	Durlach . . . . .	26,462	1,631	362	1,269	43	5,109	12	526	17
9	Eppingen . . . . .	16,507	1,252	269	983	24	4,220	37	469	29
10	Ettlingen . . . . .	17,972	1,122	232	890	18	2,046	8	1,713	14
11	Gengenbach . . . . .	15,251	898	125	773	14	841	32	1,073	14
12	Gernsbach . . . . .	13,699	823	183	640	11	602	8	307	59
13	Korff . . . . .	23,184	1,529	246	1,283	21	7,753	24	4,314	2
14	Lahr . . . . .	30,184	1,625	508	1,117	34	7,859	14	1,459	37
15	Öberkirch . . . . .	17,099	765	159	606	23	781	58	266	56
16	Offenburg . . . . .	29,633	1,629	149	1,480	26	26,259	1	1,881	58
17	Pforzheim . . . . .	38,480	2,150	610	1,540	38	16,436	36	4,799	11
18	Rastatt . . . . .	33,944	1,232	322	910	18	1,762	14	816	45
19	Wolfach . . . . .	21,589	1,169	270	899	38	250	40	963	9
	Summa . . . . .	457,327	25,711	5,646	20,065	527	96,198	27	34,532	2
	Auf 1000 Seelen kommen	—	56	12	44	—	—	—	—	—
	Auf eine Zunft kommt durch- schnittlich ein Vermögen von	—	—	—	—	182	32	—	—	—
<b>IV. Unterrheinkreis.</b>										
1	Adelsheim . . . . .	13,521	1,018	313	705	11	836	56	1,341	32
2	Buchen . . . . .	14,042	1,070	211	859	22	1,172	24	343	26
3	Eberbach . . . . .	23,898	1,620	478	1,142	20	1,988	1	660	52
4	Gerlachsheim . . . . .	11,834	619	78	541	23	791	22	1,385	9
5	Heidelberg . . . . .	41,302	2,561	770	1,791	51	7,666	55	2,179	38
6	Krautheim . . . . .	16,480	1,218	194	1,024	27	840	46	350	33
7	Ladenburg . . . . .	18,034	841	221	620	16	850	16	391	51
8	Mannheim . . . . .	26,915	1,396	800	596	31	1,520	7	1,403	2
9	Mosbach . . . . .	28,259	1,974	252	1,722	29	3,908	55	5,171	50
10	Neckarbischofsheim .	13,916	1,361	181	1,180	18	1,552	38	581	13
11	Philippssburg . . . . .	16,629	735	74	661	10	2,530	33	301	42
12	Schwezingen . . . . .	22,203	1,005	94	911	10	2,758	34	355	13
13	Sinsheim . . . . .	21,008	1,555	160	1,395	19	2,141	50	323	55
14	Tauberbischofsheim	18,975	957	272	685	19	1,843	55	473	4
15	Walldürn . . . . .	13,859	1,006	205	801	17	992	11	216	39
16	Weinheim . . . . .	14,860	782	125	657	12	442	43	378	13
17	Wertheim . . . . .	16,158	979	206	773	28	5,696	57	1,186	49
18	Wiesloch . . . . .	15,018	662	104	558	14	787	54	317	22
	Summa . . . . .	346,911	21,359	4,738	16,621	377	38,322	57	17,649	32
	Auf 1000 Seelen kommen	—	62	14	48	—	—	—	15,925	1
	Auf eine Zunft kommt durch- schnittlich ein Vermögen von	—	—	—	—	101	39	—	—	—

Ordnungszahl.	Kreis.	Seelen- zahl 1858.	Ge- sammt- zahl der Gewerbe- treiben- den.	Zahl der			Bermögen der Zünfte.	Durchschnittliche Jahres- Einnahme.			Ausgabe.
				nicht zünfti- gen Ge- werbe- treiben- den.	zünfti- gen Ge- werbe- treiben- den.	Zünfte.		fl.	fr.	fl.	
<b>Zusammenstellung.</b>											
I.	Seekreis . . . . .	195,249	12,897	2,739	10,158	124	77,690	39	16,364	32	12,968
II.	Oberrheinkreis . . .	336,465	20,320	5,976	14,344	341	163,872	29	39,356	7	32,686
III.	Mittelrheinkreis . .	457,327	25,711	5,646	20,065	527	96,198	27	34,532	2	29,467
IV.	Unterrheinkreis . .	346,911	21,359	4,738	16,621	377	38,322	57	17,649	32	15,925
	Summa . . . . .	1,335,952	80,287	19,099	61,188	1,369	376,084	32	107,902	13	91,047
	Auf Tausend Seelen .	—	60	14	46	—	—	—	—	—	—
	Auf eine Zunft kommt durch- schnittlich ein Vermögen von . . . . .	—	—	—	—	—	274	43	—	—	—